



Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung
der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien
Vertragsnaturschutz

LANUV-Arbeitsblatt 35

Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung
der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien
Vertragsnaturschutz

LANUV-Arbeitsblatt 35

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Recklinghausen 2018

IMPRESSUM

Herausgeber	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0, Telefax 02361 305-3215 E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de
Autoren	Robert Jung, Thomas Schiffgens, Ulrike Thiele (alle LANUV)
Titelfoto	Thomas Schiffgens
Stand	September 2017
Korrekturen	März 2018: S. 29 Paket 5023 Berücksichtigung eines neuen Erlasses, S. 64 Tabelle 6
ISSN	2197-8336 (Print), 1864-8916 (Internet), LANUV-Arbeitsblätter
Informationsdienste	Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter • www.lanuv.nrw.de Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im • WDR-Videotext
Bereitschaftsdienst	Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV (24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

Inhalt

1.	Einleitung.....	8
2.	Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora.....	9
3.	Extensive Ackernutzung	12
3.1	Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften	12
3.2	Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters	23
3.3	Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz.....	29
3.4	Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte	31
4.	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland	34
4.1	Umwandlung von Acker oder Dauerkulturen in Grünland.....	34
4.2	Nutzung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung	36
4.3	Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen.....	37
4.4	Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte	44
4.5	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd	45
4.6	Zusätzliche Maßnahmen.....	50
5.	Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken.....	53
6.	Kombinierbarkeit von Maßnahmen	58
7.	Literaturverzeichnis.....	61
Anhang 1:	Förderkulisse Ackerstreifen / -flächen	63
Anhang 2:	Saatmischungen für Blühstreifen.....	64
Anhang 3:	Naturschutz-Mischungen des LANUV	67
Anhang 4:	Muster Artenschutzfenster	68
Anhang 5:	Gehölzsippen	70
Anhang 6:	Gemeinden mit Nachweisen der Knoblauchkröte.....	74
	Abkürzungsverzeichnis.....	75

Tabellen

Tabelle 1:	Maßnahmenkombinationen für die Feldhamsterförderung nach Kulturarten	25
Tabelle 2:	Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten.....	40
Tabelle 3:	Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten“	43
Tabelle 4:	Liste der Kombination von Verpflichtungen und von Maßnahmen.....	58
Tabelle 5:	Kombinationsmöglichkeiten von Vertragsnaturschutz im Ackerbau mit ökologischer Landbau, vielfältigen Kulturen und Anbau von Zwischenfrüchten	59
Tabelle 6:	Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen	64
Tabelle 7:	Naturschutz (N)-Mischungen des LANUV	67
Tabelle 8:	In NRW zur Verwendung in der freien Natur geeignete einheimische Gehölzsippen	70
Tabelle 9:	Gehölzarten für spezielle Artenschutzprojekte	73
Tabelle 10:	Gemeinden mit Nachweisen der Knoblauchkröte	74

Abbildungen

Abbildung 1:	Schematische Zeichnung Muster Artenschutzfenster	68
Abbildung 2:	Großlandschaften Nordrhein-Westfalens	72

Übersicht Maßnahmenpakete

Paket	Ackerextensivierung	Förderangebote für	Seite
5000	Extensive Ackernutzung	Feldflora	9
5010	Extensive Ackernutzung mit Verzicht chemisch-synthetischen Stickstoffdünger		
5022	Tiefpflugverbot		13
5024	Stehen lassen von Stoppeln bis 28.02.		14
5025	Ernteverzicht von Getreide bis 28.02.		
5026	Doppelter Saatreihenabstand + kein PSM + keine Düngung		15
5027	Doppelter Saatreihenabstand S-Getreide + kein PSM + keine Düngung		
5033	Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide		
5041	Ackerbrache - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung	allgemeine artenreiche Feldflur	16
5042	Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut - einjährig		18
5042	Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut - mehrjährig		
5042	Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Regio-Saatgut - einjährig		
5042	Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Regio-Saatgut - mehrjährig		
5021	Verpflichtung zur Untersaat (nur Feldhamster)	Feldhamster	23
5022	Tiefpflugverbot		24
5024	Stehen lassen von Stoppeln bis 15.10.		
5025	Ernteverzicht von Getreide bis 15.10.		26
5032	Verzicht auf PSM <u>einmaliger</u> Einsatz erlaubt		
5032	Verzicht auf PSM <u>zweimaliger</u> Einsatz erlaubt		27
5035	Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost, Champost		
5036	Verzicht auf Rodentizide		
5042	Anlage von Ackerstreifen durch ein- oder mehrjährige Feldhamster-gerechte Einsaat (Luzerne, Klee/Kleegras)		
5023	Verzicht auf Bodenbearbeitung 22.03.-20.05.	Kiebitz	29
5042	Anlage von Ackerstreifen durch ein- oder mehrjährige Kiebitz-gerechte Einsaat (Rotschwengel)		30

Paket	Ackerextensivierung	Förderangebote für	Seite
5022	Tiefpflugverbot	Knoblauchkröte	31
5024	Stehen lassen von StoppeIn bis 28.02.		31
5026 / 5027	Doppelten Saatreihenabstand im Winter- oder Sommergetreide		32
5033	Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide		32
5041	Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung		32
5042	Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut		33
5100	Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland (in Verbindung mit extensiver Wiesen- oder Weidenutzung)	34
5100	Umwandlung von Acker in Grünland mit Regiosaatgutmischung		

≤ 200 m üNN	> 200 m üNN	Grünlandextensivierung	Seite
5121	5123	Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Einschränkung	36
5122	5124	Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Einschränkung bei Mahd	
5131	5133	Extensive Weide- und Mähweidenutzung, max. 2 GVE Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	39
5132	5134	Extensive Weide- und Mähweidenutzung, max. 2 GVE Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch	
5141	5143	Extensive Weide- und Mähweidenutzung, max. 4 GVE Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	
5142	5144	Extensive Weide- und Mähweidenutzung, max. 4 GVE Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch	
5151	5157	1. Zeitraum Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	41
5152	5158	1. Zeitraum Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch	
5153	5159	2. Zeitraum Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	

≤ 200 m üNN	> 200 m üNN	Grünlandextensivierung	Seite
5154	5160	2. Zeitraum Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch	
5155	5161	3. Zeitraum Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	
5156	5162	3. Zeitraum Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch	
5163		Terminverschiebung bei Wiesennutzung	
5170		Extensive ganzjährige Standweide	44

Paket	Biotoppflege	Förderangebote für	Seite
5200	Beweidung spezifischer Grünlandbiotope	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope	45
5210	Mahd spezifischer Grünlandbiotope		
5301	Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände	Streuobstwiesen	53
	Prämie pro Baum (max. 55 Bäume förderfähig)		
5302	Extensive Unternutzung der Streuobstwiese		
5400	Pflege von Hecken Prämienstufe I = Standardaufwand	Heckenpflege	55
	Pflege von Hecken Prämienstufe II = erhöhter Aufwand		
5500	Einsatz von Ziegen	Zusatzmaßnahmen	50
5510	Erfordernis der Handmahd		
5520	Verzicht der Nutzung auf 20 % der Fläche bis zum 15.09.		
5530	Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope		51
5550	Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.		
5560	Weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse		52

1. Einleitung

Über die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz erhalten Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Landbewirtschafter in Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für eine an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung ihrer Grünland- und Ackerflächen sowie die Pflege wertvoller Kulturbiotope wie Magerrasen, Heiden, Streuobstwiesen und Hecken. Der Vertragsnaturschutz trägt damit wesentlich zum Erhalt und zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt in NRW bei.

Das Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz konkretisiert die Angaben in den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (RRL VNS). Es gibt Empfehlungen, Hinweise und Richtwerte für eine situationsangepasste Handhabung bei Einhaltung der Eckwerte der Rahmenrichtlinien. In erster Linie richtet sich das Anwenderhandbuch an die Unteren Naturschutzbehörden als Bewilligungsbehörden im Vertragsnaturschutz sowie an die Biologischen Stationen, die in der Maßnahmeneinwerbung und Betreuung tätig sind. Darüber hinaus bietet es aber auch am Vertragsnaturschutz interessierten Landbewirtschaftenden jede Menge Information.

Im Anwenderhandbuch fließen langjährige Erfahrungen und aktuelle Erkenntnisse des Biotop- und Artenschutzes ebenso ein wie Anforderungen an die administrative Umsetzung.

Diese Empfehlungen basieren auf den Maßnahmenpaketen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 8.9.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen gem. RdErl. v. 12.01.2017.

Bei der Beschreibung der einzelnen Maßnahmenpakete oder Paketgruppen wird am Anfang jeweils der Text der Maßnahmen aus der RRL VNS in einem farbig hinterlegten Kasten vorangestellt. Damit ist jederzeit ersichtlich, welche Auflagen sich direkt aus der RRL VNS ergeben und bei welchen fachlichen Hinweisen es sich um Empfehlungen handelt.

Ab der Förderperiode 2015 gilt, dass im Rahmen der verpflichtenden Vor-Ort-Kontrollen von jährlich 5 % der Antragsteller alle Bewirtschaftungsauflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides geprüft werden müssen. Bei über die RRL VNS hinausgehenden fachlichen Anforderungen an das Flächenmanagement sollte daher sorgfältig abgewogen werden, welche weiteren Anforderungen verbindlich als Auflage geregelt werden und bei welchen eine Empfehlung im Bewilligungsbescheid ausreicht.

Die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und die Regelung der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sind als eine Maßnahme der Landesregierung konzipiert. Von daher ist es wichtig, dass jede Bewilligungsbehörde das gesamte Förderspektrum kennt und am Programm Interessierte im Einzelfall umfassend beraten bzw. an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde verweisen kann. Die Einwerbungen im Vertragsnaturschutz erfordern daher eine enge Kooperation zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten, den Biologischen Stationen sowie den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern.

2. Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

Paket 5000/5010

Paket 5000

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 765,- €

Paket 5010

Zusätzlich zu den unter Paket 5000 genannten Einschränkungen:

- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.140,- €

Diese Fördermaßnahme dient in erster Linie dem Schutz gefährdeter Ackerwildkrautarten und ihrer Pflanzengesellschaften. In der Regel ist die Extensivierung nur auf Ackerrändern zulässig. Für die Förderung ganzer Schläge müssen besondere Voraussetzungen vorliegen (siehe 4. und 5.). Eine Lage der Randstreifen zwischen zwei unmittelbar aneinandergrenzenden Schlägen ist nicht zulässig. In der Regel werden nur Getreideäcker gefördert (Ausnahmen siehe Punkt 11). Bei Fruchtwechsel zu Hackfrucht/Mais oder anderen nicht förderfähigen Kulturen kann die Bewilligung ohne Bezahlung bis zu zweimal in der Bewilligungsperiode ausgesetzt werden. Die Ackerrandstreifen müssen – im Gegensatz zu den Ackerstreifen der Maßnahmen 5021 bis 5042 – über die gesamte Vertragslaufzeit an derselben Stelle liegen.

1. Eine Förderung von Ackerrandstreifen ist landesweit möglich, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Die Breite von Ackerrandstreifen beträgt mindestens 3 m bis höchstens 12 m. Unter besonderen Bedingungen können auch Äcker bis zu 1,5 ha oder größer gefördert werden (siehe 3. und 4.).

¹ Darunter fallen Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL), Harnstofflösung

3. Bei Neubewilligungen von Ackerrandstreifen muss mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen zu Beginn nachgewiesen oder die Erfüllung innerhalb der Bewilligungsperiode zu erwarten sein:
 - Randstreifen weisen mindestens eine gefährdete Ackerwildkrautart nach der Roten Liste NRW auf
 - Randstreifen weisen eine Deckung mit typischen Ackerwildkräutern von mindestens 30 v.H. auf
 - Randstreifen sind gem. § 22 (3) und 23 BNatSchG sowie § 43 LNatSchG NRW festgesetzt oder dienen als Pufferzone zum NSG.
4. Äcker bis zu einer Größe von 1,5 ha können gefördert werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist oder die Erfüllung innerhalb der Bewilligungsperiode zu erwarten ist:
 - Vorkommen mehrerer gefährdeter Ackerwildkräuter nach der Roten Liste NRW
 - gut ausgeprägte Ackerwildkrautgesellschaften
 - sehr artenreiche Äcker mit einer Deckung mit typischen Ackerwildkräutern von mindestens 30 v.H.

Die Erwartung, dass sich eine der genannten Voraussetzungen erfüllt gilt als begründet, wenn Effizienzuntersuchungen auf anderen Flächen im selben Naturraum mit ähnlichen Standort- und Bewirtschaftungsverhältnissen ergeben haben, dass die Voraussetzungen bei ordnungsgemäßer naturschutzgerechter Nutzung erfüllt werden.

5. Ackerflächen über 1,5 ha können gefördert werden, wenn diese speziell wegen des Schutzwertes der Ackerwildkrautgesellschaften in Naturschutzgebiete übernommen wurden.
6. Bei geplanter Verlängerung der Bewilligung muss spätestens im fünften Bewilligungsjahr mindestens eine der unter Nrn. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
7. Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Hackfrüchte / Mais oder andere nicht förderfähige Kulturarten innerhalb des Förderzeitraumes öfter als zweimal angebaut werden oder bei denen öfter als zwei Mal eine mechanische oder chemische Unkrautbekämpfung stattfindet.
8. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern – Richtwert ca. 20 v.H. Deckungsgrad – (z.B. Acker-Kratzdistel, Kletten-Labkraut) ist nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine mechanische Bekämpfung z.B. mit Hackstriegel oder Netzegge zulässig. Ist eine mechanische Bekämpfung nicht möglich, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine chemische Bekämpfung einzelner Unkrautnester erfolgen. In beiden Fällen wird die Prämie weiterhin gewährt.
9. Eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln z.B. von Acker-Fuchsschwanz, Acker-Windhalm oder Tauber Trespe kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. zwei Mal in der jeweiligen Förderperiode erfolgen. Die Prämie wird weiterhin gewährt.
10. Ist eine mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern bzw. eine chemische Behandlung von Unkrautnestern nicht möglich, kann auf den betroffenen Flächen nach Zu-

stimmung der Bewilligungsbehörde, eine flächige chemische Unkrautbekämpfung erfolgen. Die Prämie wird in dem entsprechenden Jahr ausgesetzt.

11. Auf weniger produktiven Standorten (hier: bis unter 60 Bodenpunkte) können Acker-
randstreifen auch bei Rapskulturen (einschl. non-food-Raps) oder alten Kulturpflanzen
wie Flachs und Hanf angelegt werden. Die Wertzahl der Bodenschätzung (genauer Wert
oder obere Grenze) ist in der Akte festzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist die
Anlage von Ackerrandstreifen in anderen Kulturen möglich. Im Übrigen gilt Förderaus-
schluss wie unter Nr.6.
12. Der Einsatz ätzender Düngemittel ist verboten. Ätzende Düngemittel sind Kali-Rohsalz
bzw. Kainit, Branntkalk, Löschkalk, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoni-
umsulfatlösung und Harnstofflösung.
13. Eine Kombination der Maßnahmen 5000 und 5010 mit der Maßnahme 5024 „Stehen
lassen von Stoppeln (bis 28. Februar)“ ist, soweit naturschutzfachlich sinnvoll, möglich.
Kombinationen mit anderen Vertragsnaturschutz-Maßnahmen sind nicht zugelassen.
14. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden
sich in **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

3. Extensive Ackernutzung

Hier ist eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur extensiven Ackernutzung zusammengefasst, die vor allem unter dem Aspekt des Schutzes spezieller gefährdeter Tierarten (z.B. Feldhamster, Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Knoblauchkröte) konzipiert wurden. Die Maßnahmen werden nicht flächendeckend, sondern in auf die Arten /-gruppen abgestimmten Kulissen angeboten.

Es werden für folgende Arten / Artengruppen geeignete Maßnahmenpakete zusammengestellt:

- Ackerlebensgemeinschaften (Leitarten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn)
- Kiebitz
- Feldhamster
- Knoblauchkröte

Die nachfolgenden Ackerextensivierungsmaßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe und der Bewirtschaftungsauflagen auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren. Bei einer Rotation ist eine Inaugenscheinnahme der Fläche durch die Bewilligungsbehörde erforderlich. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. zweimal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Bekämpfung von Problempflanzen mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Das könnte speziell bei Wintergetreide erforderlich sein.

Soweit Verpflichtungen an Getreidekulturen einschließlich Mais gebunden sind, lassen sie sich fruchtfolgebedingt nicht in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums durchführen. Die vereinbarten Verpflichtungen können aus diesem Grund bis zu zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraums ausgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.

Die Kombination von Maßnahmen der extensiven Ackernutzung mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist im Einzelfall möglich. Welche Maßnahmen kombinierbar und ggf. kumulierbar sind, ergibt sich aus Tabelle 5 unter **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

3.1 Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Die Förderkulisse ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer abgegrenzt und umfasst alle Kreise und Gemeinden gemäß **Anhang 1** sowie alle Naturschutzgebiete.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist wegen der effektiven Verwendung von Fördermitteln flächigen Anlagen vorzuziehen. Bei der Förderung flächiger Maßnahmen ist auf die naturschutzfachliche Auswahl der Förderfläche besonderes Augenmerk zu legen. Mit Problemunkräutern vorbelastete Flächen sind in der Regel nicht geeignet.

Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen:

- 150 m zu Straßen der Kategorien Autobahn bis Kreisstraße, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art, Wäldern größer 1 ha;
- 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen unterhalb der Kategorie Kreisstraße, Bahntrassen und Freileitungen (Hoch- und Mittelspannung); Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr

(nach: ABU, 2006: Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv genutzten Bördelandschaft Westfalens mit Hilfe von extensivierten Ackerstreifen; Abschlussbericht DBU Az: 19109, NRW-Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen“)

Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde von diesen Empfehlungen abzuweichen, wenn die Maßnahme trotz geringerer Abstände zielführend erscheint. Dies könnte z.B. unter dem Aspekt der vordringlichen Förderung von Insekten oder der Förderung von Saumstrukturen in durch Gehölzstrukturen stark gegliederten Kulturlandschaften wie dem Münsterland gegeben sein.

Eine Kombination von Maßnahmen auf einer Fläche ist möglich. Damit kann der sogenannte „Kombistreifen“ (Kombination aus Einsaatstreifen u. beidseitiger Ackerbrache) sowie größere Artenschutzfenster in Gebieten mit hohem Entwicklungspotential (siehe „Muster Artenschutzfenster Ackerlebensgemeinschaften“ (**Anhang 4**) erzielt werden. Eine sinnvolle Kombination der angewendeten Maßnahmentypen und ihres Flächenanteils ergibt sich im Einzelfall aus naturschutzfachlichen (welche Arten sollen gezielt gefördert werden?) und landwirtschaftlichen Erwägungen.

Paket 5022

Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 25,- €

Aufgrund der geringfügigen Einschränkung ist diese Maßnahme als Basispaket gut geeignet. Ein Basispaket kann dann erforderlich sein, wenn keine Rotationsmöglichkeit gegeben ist und die weitere vereinbarte Maßnahme nicht in jedem Jahr (bzw. bei Getreidekulturen nicht in 3 von 5 Jahren) durchgeführt werden kann.

Paket 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 220,- €

Zielarten sind u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan und Feldhase.

Die Stoppelhöhe ist in der Regel auf mindestens 20 cm festzulegen, alternativ kann auch auf jeweils 50 % der Fläche eine Stoppelhöhe unter 20 cm und über 20 cm vereinbart werden. Die Festlegung von 20 cm Stoppelhöhe dient vor allem dem Schutz von Jungtieren während der Mahd (in Kombination mit der Empfehlung zum Abernten in eine Richtung). Da einige Arten, wie z.B. Körner fressende Singvögel, bei der Nahrungssuche kürzere Stoppeln bevorzugen, kann in sonstigen Fällen die oben beschriebene Kombination kurzer und langer Stoppeln einen Kompromiss hinsichtlich der Schutz- und Nutzungsansprüche verschiedener Arten darstellen.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes für das Belassen der Stoppeln hat sich für die Grauammer und andere Körnerfresser als günstig herausgestellt. Eine Verlängerung auf den 15.03. bzw. 31.03. sollte wo möglich im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Sollte diese Verlängerung als Auflage formuliert werden, wäre der geänderte Zeitpunkt im Hinblick auf die VOK zu beachten.

Ein Verzicht auf Düngung und weitere Pflanzenschutzmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Es handelt sich um eine kostengünstige Maßnahme, die breite Anwendung finden soll.

Paket 5025

Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.830,- €

Zielarten sind u.a. Goldammer, Grauammer, Finken, Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche.

Der Ernteverzicht von Getreide kann auf Flächen oder Streifen gefördert werden (Streifenbreite mind. 6 bis 25 m). Es können maximal 0,5 ha große Einzelflächen gefördert werden. Im Regelfall sollten nicht mehr als 0,5 ha pro Schlag gefördert werden. In begründeten Fällen kann auf sehr großen Schlägen die Anlage mehrere Ernteverzichtsflächen mit insgesamt mehr als 0,5 ha sinnvoll sein. Da die Maßnahme vor allem dem Nahrungsangebot von Feldarten im Winter dient und gleichzeitig sehr teuer ist, ist die naturschutzfachliche Notwendigkeit in solchen Fällen kritisch zu prüfen.

Es sollte darauf geachtet werden, Sorten mit einer möglichst geringen Lagerneigung auszuwählen. Dies trifft in der Regel auf Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen zu. Gerste und Dinkel liegen im mittleren Bereich, nicht geeignet sind Sommertriticale und Sommerroggen. Diese Kulturen neigen stärker zum Lagern und Auskeimen der Samen, so dass kaum Nahrungsangebot über den Winter gegeben wäre. Weitere z.T. historische Getreidearten wie Hirse, Emmer, Einkorn usw. sind in Absprache mit dem LANUV ggf. zulässig. Bei Flächengrößen über 0,5 ha besteht die Gefahr der Zunahme von Ratten.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes für den Ernteverzicht hat sich für die Grauammer und andere Körnerfresser als günstig herausgestellt. Eine Verlängerung auf den 15.03. bzw. 31.03. sollte wo möglich im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Sollte diese Verlängerung als Auflage formuliert werden, wäre der geänderte Zeitpunkt im Hinblick auf die VOK zu beachten.

Paket 5026 / 5027**Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.
- Bei Wintergetreide Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.030,- €
- Bei Sommergetreide Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.105,- €

Zielarten sind u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase und Ackerwildkräuter.

Der Reihenabstand muss im Mittel mindestens 20 cm betragen. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Damit ist eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt ausgereiften Getreides.

Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache möglich und erwünscht.

Eine Untersaat ist nicht möglich.

Paket 5033**Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 265,- €

Diese Maßnahme dient dem unmittelbaren Schutz von Insekten sowie der Verbesserung der Nahrungssituation von Arten die auf Insekten und andere Beutetiere (z.B. Mäuse) angewiesen sind. Dieses Paket kann soweit fachlich sinnvoll einzeln angeboten werden. Bevorzugt sollte das Paket aber in Verbindung mit anderen Maßnahmen vereinbart werden.

Bei Insektiziden und Rodentiziden handelt es sich um Pflanzenschutzmittel (PSM). Eine Kombination mit Maßnahmen, die bereits einen Verzicht auf PSM enthalten ist daher nicht möglich. Es scheiden folgende Paket für eine Kombination daher aus:

5026, 5027, 5041, 5042

Pakete 5041 und 5042 - einleitende Erläuterungen

Gemäß Cross Compliance (CC) ist auf brachliegendem und stillgelegtem Ackerland im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht gestattet. Auch Einsaaten dürfen im Regelfall nur außerhalb dieser Sperrfrist erfolgen. Diese Regelungen gelten zunächst im Grundsatz auch für die Vertragsnaturschutzflächen mit den Paketen 5041 und 5042. Abweichende Regelungen sind nur auf der Grundlage der Erlasse des MKULNV v. 02.02.2015 und 28.11.2016 möglich. Gemäß Erlass des MKULNV v. 28.11.2016 können solche Ausnahmen direkt im Rahmen der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch Festsetzung bestimmter abweichender Maßnahmen in den Bewirtschaftungsauflagen erteilt werden.

Ebenfalls zu beachten ist, dass gemäß Direktzahlungen Durchführungsverordnung § 2 bestimmte Anforderungen an eine Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen gestellt werden. Für alle landwirtschaftlichen Flächen gilt zunächst, dass diese mindestens einmal im Jahr gemäht oder gemulcht werden müssen. Nach § 2 (2) sind Ausnahmen für eine Mahd oder Mulchmahd oder auch andere vereinbarte Maßnahmen im Abstand von zwei Jahren zulässig. Hierunter können Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen oder Agrarumweltmaßnahmen fallen. Auch für ÖVF ist eine Ausnahme für Mähen/Mulchen in zweijährigem Abstand möglich. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde ist hierfür unabhängig vom Zuwendungsbescheid im VNS erforderlich.

Darüber hinaus ist gemäß § 2 (3) eine Ausweitung der Bewirtschaftungsabstände im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen möglich, wenn die Verpflichtung gewährleistet, dass die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleiben. Dieser Zustand ist gegeben, wenn die Fläche mit den in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen (bei Ackerflächen z.B. Pflügen) wieder für die Beweidung oder den Anbau hergerichtet werden kann.

Bei den folgenden Erläuterungen zur Umsetzung der Maßnahmen 5041 und 5042 wird an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen, wenn es sich um von Cross Compliance abweichende Regelungen handelt.

Paket 5041

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.150,- €

Zielarten sind u.a.: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Übergänge zwischen den im Folgenden beschriebenen Brache-Typen möglich sind.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist die Ackerbrache mindestens bis zum 31. Juli beizubehalten.

Als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.

Das Paket kann im Zuge des Greening als ökologische Vorrangfläche angegeben werden. In dem Fall werden in Abhängigkeit von der Codierung der ÖVF bei der Auszahlung nachfolgende Prämienabzüge vorgenommen:

- Anlage bis 20 m Breite (Faktor 1,5): 380,- €
- Anlage über 20 m Breite (Faktor 1): 250,- €

ÖVF müssen mindestens einmal pro Jahr gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden (Ausnahmen siehe oben). Dies ist nur außerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.06. zulässig.

Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung (von CC abweichende Regelung!); Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen).
- Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielart müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

Bei Vorkommen von Wachtelkönig und Wachtel sollte die flache Bodenbearbeitung im Herbst nicht vor dem 20.09. erfolgen, da späte Bruten möglich sind bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten. Soll die Ackerbrache vor allem im Frühjahr (insbesondere für Kiebitz) bzw. im Sommer (für das Rebhuhn) ihre Wirkung erzielen, kann eine zu frühe Bearbeitung einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte auf einen möglichst späten Termin im Frühjahr hingewirkt werden. Hier müssen Schwerpunkte hinsichtlich des Schutzziels gesetzt und dementsprechend die Termine ausgewählt werden.

In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

Brachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen.

Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Zu den notwendigen Abständen einer Mahd siehe „einleitende Erläuterungen“ auf Seite 15. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
- Der konkrete Termin des Pflegeganges außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01.09. bis 31.03.

Paket 5042**Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (siehe Anhang 2)**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Einsaatmischungen A bis D
 - Ausgleichsbetrag ha/Jahr
- | | |
|---|-----------|
| A) Einjährig mit Rahmenmischung: | 1.250,- € |
| B) Mehrjährig mit Rahmenmischung: | 1.250,- € |
| C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut: | 1.500,- € |
| D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut | 1.250,- € |

Ergänzend zu den in Anhang 2 Tabelle 6 beschriebenen Mischungen werden auch die Verwendung von Luzerne bzw. Luzernegemengen sowie für spezielle Einsatzbereiche des Artenschutzes entwickelte Einsaaten als Rahmenmischungen auf Landesebene zugelassen und als mehrjährige Einsaat mit einer Prämienhöhe von 1.250,- € gefördert. Weitere Hinweise u.a. zur Verwendung von Luzerneesaaten sind in Anhang 2 beschrieben.

Das Paket kann im Zuge des Greening als ökologische Vorrangfläche angegeben werden. In dem Fall werden in Abhängigkeit von der Codierung der ÖVF bei der Auszahlung nachfolgende Prämienabzüge vorgenommen:

- Einsaat bis 20 m Breite (Faktor 1,5): 380,- €
- Einsaat über 20 m Breite (Faktor 1): 250,- €

ÖVF müssen mindestens einmal pro Jahr gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden (Ausnahmen siehe S. 17). Dies ist nur außerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.06. zulässig.

Als vorgelagerte Maßnahmen sind Stoppelbrache (5024) oder Ernteverzicht (5025) sinnvoll und möglich.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist der Blüh- und Schutzstreifen mindestens bis zum 31.07. beizubehalten.

Zielsetzung der Blüh- und Schutzstreifenmischungen

Folgende naturschutzfachlichen Ziele werden mit der Zusammenstellung der Mischungen verfolgt:

- Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel über die gesamte Vegetationsperiode
- Schaffung von Fortpflanzungsstätten für Insekten, Vögel und Säugetiere
- Verbesserung der Deckung für Vögel und Säugetiere
- Verbesserung des Landschaftsbildes
- Verbesserung des Erosionsschutzes
- Vermeidung von Florenverfälschungen entsprechend § 40 (4) BNatSchG

Die Mischungen wurden so zusammengestellt, dass sie sicher und dicht auflaufen und die Dauerhaftigkeit des Pflanzenbestandes während der gesamten Laufzeit der Maßnahme gewährleistet ist. Auch die Etablierung von für die Landwirtschaft problematischen Ackerunkräutern soll so vermieden werden. Dies ist insbesondere gewährleistet, wenn sich die eingesetzte Saatgutmenge am oberen Bereich der bei den einzelnen Mischungen angegebenen Spanne orientiert. Soweit fachlich sinnvoll kann die Saatstärke auch bis auf den unteren angegebenen Wert reduziert werden. Es ist aber zu beachten, dass eine sehr geringe Saatstärke nur bei jährlicher Rotation oder auf Flächen sinnvoll ist, bei denen ein verstärktes Auflaufen von Problemunkräutern nicht zu erwarten ist.

Die Blüh- und Schutzstreifen fördern durch die hierfür verwendeten Pflanzenarten die Ansiedlung von für die Schädlingsbekämpfung wichtigen Nützlingen.

Bei den in **Anhang 2** aufgeführten Mischungen handelt es sich um Rahmenmischungen. Für die Erreichung der konkreten Ziele vor Ort können so innerhalb dieses Rahmens spezifische Mischungen zusammengestellt werden.

Die angebotenen einjährigen Mischungen gewährleisten im Sommer ein besonders hohes Blütenangebot, während die mehrjährigen Mischungen den Arbeitsaufwand und die Saatgutkosten verringern, eine längere Blühdauer bieten sowie einen geschlossenen Pflanzenbestand über die gesamte Laufzeit der Maßnahme, also auch im Winter ermöglichen.

Falls kein zertifiziertes Regiosaatgut zur Verfügung steht, kann auf die Mischungen A und B zurückgegriffen werden. Hier wurden nur Arten berücksichtigt, die in der Landwirtschaft üblicherweise zum Einsatz kommen. Wildkräuter sind hier ausgeschlossen. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Florenverfälschung (vgl. § 40 (4) BNatSchG) durch die Maßnahme vermieden werden kann.

Die Mischungen A und B werden identisch auch für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10.1; NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 - 2020) angeboten. Die Rahmenmischungen C und D werden lediglich im Vertragsnaturschutz angeboten.

Ziel der Mischung C für einsömmrige bis zwei-jährige Einsaaten ist es, einen jährlich hohen Blütenreichtum durch die verwendeten Ackerwildkräuter zu erreichen und gleichzeitig zu ermöglichen, dass in der Samenbank noch vorhandene weitere Ackerwildkräuter keimen können. Auf Flächen, bei denen Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter bekannt sind oder vermutet werden, sollte statt einer Einsaat mit den Mischungen A bzw. C das Paket 5010 genutzt werden.

Zielsetzung der Mischung D, für eine in der Regel einmalige Einsaat während der Laufzeit der Fördermaßnahme, ist die Etablierung von Arten der Wegsäume und Feldraine mit ihrem für sie typischen Blütenreichtum bei einem gleichzeitig hohen Deckungsangebot für Säugetiere incl. Nieder- und Hochwild. Deshalb enthält diese Mischung sowohl ein größeres Artenspektrum an typischen Wildkräutern als auch einen zehn- bis zwanzigprozentigen Anteil an Gräsern. Bei den Wildkräutern wurde aus Kostengründen auf die Verwendung von Arten mit hochpreisigem Saatgut verzichtet. Auch bezüglich der Mischungen B und D gilt, dass bei vorhandenen artenreichen Säumen und Rainen oder einem bekannten oder vermuteten guten Samenpotential typischer Arten der Säume und Raine statt einer Einsaat das Paket 5041 genutzt werden sollte.

Regiosaatgut

Um eine Florenverfälschung entsprechend §40 (4) BNatSchG zu vermeiden, ist bei der Gruppe der Wildpflanzen in den Mischungen C und D die ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion vorgesehen. Nähere Informationen zur Produktion und Verwendung von Regiosaatgut findet man unter: www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/. Hier sind alle relevanten Informationen zur Einteilung Deutschlands in die zu berücksichtigenden Herkunftsregionen enthalten. Der hier zur Verfügung gestellte und mit den Länderfachanstalten für Naturschutz abgestimmte Artenfilter wurde bei der Artenauswahl für die Wildpflanzen ebenfalls berücksichtigt. Die Anwendung des Artenfilters ist notwendig, um negative Auswirkungen der Verwendung von Regiosaatgut zu vermeiden. Aus diesem Grunde wurden in die Mischungen C und D z. B. keine seltenen Arten der Wegräume und Feldraine aufgenommen. Informationen zu den Zertifizierungssystemen finden sich unter <http://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/> bzw. <http://www.natur-im-www.de/wildpflanzen/www-regiosaaten/zertifikat/>. Soweit möglich sollte das Saatgut nicht nur aus der Herkunftsregion sondern aus der Naturräumlichen Haupteinheit kommen.

Sollte durch eine Bewilligungsbehörde oder die Biologische Station die gezielte Einbringung von seltenen Arten in Blüh- und Schonstreifen im Rahmen eines speziellen Artenschutzprojektes geplant sein, so ist dies in Absprache mit dem LANUV möglich.

Die Fachdiskussion zur Verwendung von Regiosaatgut ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) hat im Jahr 2014 „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (Regelsaatgutmischung Regio, Naturraumtreues Saatgut) herausgegeben (<http://www.fll.de/shop/empfehlungen-fur-begrunungen-mit-gebietseigenem-saatgut-ausgabe-2014.html>).

Flächenauswahl:

- Süd- und westexponierte, also besonnte Flächen bevorzugen
- Magere, trockene Flächen bevorzugen
- Keine Anlage in unmittelbarer Nähe zu viel befahrenen Verkehrswegen

Anlage der Blüh- und Schutzstreifen

Bodenvorbereitung:

- Bei Frühjahrseinsaat die landwirtschaftliche Vorfrucht vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Pflügen ist bei einer zu erwartenden Gefährdung durch Problemunkräuter, die sich über Rhizome ausbreiten, zu bevorzugen. Der Umbruch vor dem Winter bei Frühjahrseinsaat erfolgt also nicht, wenn eine Wiedereinsaat einer einjährigen Blüh- und Schonstreifenmischung auf der gleichen Fläche erfolgt.
- Vor der Einsaat abeggen, nach ca. 10 Tagen bei Bedarf wiederholen (Ackerunkrautbekämpfung, Saatbettherstellung).

Aussaat und Standzeit der Einsaaten:

- Der bevorzugte Aussaatzeitraum umfasst bei den Mischungen A, B und D April bis 15. Mai (von CC abweichende Regelung!).
- Ist die Stoppelbrache oder der Ernteverzicht über den Winter nicht möglich kann alternativ auch eine Einsaat im Anschluss an die Ernte der landwirtschaftlichen Vorfrucht erfolgen. Dies gilt also nicht, wenn eine Wiedereinsaat der Mischung A auf der gleichen Fläche erfolgt.
- Bei der Mischung C erfolgt die Einsaat bevorzugt Mitte August bis Mitte Oktober. Eine Herbsteinsaat im Vorjahr vor Beginn des Förderzeitraumes ist zulässig und gewünscht. Soweit kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist, erfolgt die erste Einsaat im Frühjahr zu den üblichen Saatzeiten für Sommergerste. Im selben Jahr erfolgt dann eine zweite Einsaat im Herbst. Der Aufwuchs darf jeweils erst zeitnah vor der erneuten Einsaat entfernt werden, im letzten Verpflichtungsjahr frühestens ab dem 01.08.
- Ab dem 2. Bewilligungsjahr kann bei den Mischungen A und C die Neueinsaat auf 50 % der Fläche beschränkt werden, wenn die restliche Fläche bis zum nächsten Jahr unbeeinträchtigt bleibt und erst dann eine Neueinsaat erfolgt.
- Mais- oder Sojaschrot zur Streckung lockt Wildschweine. Deshalb nur mit Sand oder Sägemehl strecken.
- Aussaat obenauf mit hochgestellten Säscharen ohne Striegel. Keine mechanische Einbearbeitung des Saatgutes.
- Bei Sämaschinen, bei denen es zur Entmischung des Saatgutes kommen kann, sollte das Saatgut während der Aussaat häufig gemischt werden oder es sollten nur kleine Mengen eingefüllt werden.
- Mit Cambridge Walze oder Güttler Walze walzen, da die Feuchtigkeit durch Regen besser gehalten wird und Erosion vermieden wird.
- Mischungsaufstellung, Rechnung und ggf. Rückstellprobe aufbewahren.

Falls der Blühstreifen am Ende einer Förderperiode einen hohen, erhaltenswerten Artenreichtum aufweist, sollte in Erwägung gezogen werden, statt einer erneuten Vereinbarung zum Paket 5042 stattdessen auf das Paket Ackerbrache (5041) zu wechseln. Dadurch verringert sich zwar die Prämie. Die Kosten für die Herstellung und das Saatgut entfallen aber.

Erhaltung der Blüh- und Schutzstreifen

Entwicklungspflege:

- Bei mehrjährigen Einsaaten kann zur Bekämpfung von Ackerunkräutern bei Bedarf und unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife ein Schröpfschnitt ein- bis zweimal im 1. Standjahr (Mai/Juni von CC abweichende Regelung! und Juli/August) ca. 10 bis 15 cm über dem Boden durchgeführt werden.
- Bei ÖVF-Brachen ist mähen, schlegeln oder häckseln bis zum 30.06. generell untersagt. Bei diesen Flächen können Schröpfschnitte deshalb nur im Juli/August erfolgen. Der Schröpfzeitpunkt bzw. die Höhe des Schnittes muss gewährleisten, dass die auflaufende Saat nicht mitgeköpft wird, da sonst das Blühen der gewünschten Arten verhindert wird.
- Das Material kann auf den Flächen verbleiben.

Folgepflege:

- Bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen im zeitigen Frühjahr vor dem 01.04. schlegeln. Soweit die Fläche nicht gleichzeitig ÖVF ist, kann gem. Erlass v. 28.11.2016 und unter Abwägung von Artenschutzaspekten ggf. eine Ausnahme von dem Zeitpunkt erteilt werden.
- Einmalige Mahd (möglichst mit Abräumen) ist bei mehrjährigen Streifen im Juni (von CC abweichende Regelung!) bzw. Juli unter Abwägung von Artenschutzaspekten zeitversetzt auf mehreren Teilflächen sinnvoll.
- Bei ÖVF-Brachen ist mähen bis zum 30.06. generell untersagt. Bei diesen Flächen kann der Schnitt deshalb nur im Juli erfolgen. Auf sehr wüchsigen Standorten bei Bedarf zweimalige Mahd. Teilflächen nicht jedes Jahr mähen.
- Bei stabilen Beständen kann die Mahd auch in längeren Abständen (> 2 Jahre) erfolgen. Bzgl. der zu beachtenden Regelungen der Bewirtschaftungsabstände siehe „einleitende Erläuterungen“ auf Seite **15**.
- Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig.

3.2 Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters

Fördermaßnahmen über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich auf Feldern mit nachgewiesenen Feldhamsterbauen oder auf benachbarten Äckern in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, Neuss, dem Rhein-Erft Kreis, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen. In begründeten Fällen kann eine Förderung auch auf potentiell geeigneten Standorten erfolgen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch aus anderen Siedlungsbereichen abwandernde Feldhamster gegeben ist.

Die Bewilligungsbehörden entscheiden in Abstimmung mit den Biologischen Stationen im Einzelfall über die sinnvolle Kombination von Fördermaßnahmen.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck zulässt.

Soweit Verpflichtungen an Getreidekulturen (einschl. Mais) gebunden sind, lassen sie sich fruchtfolgebedingt nicht in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums durchführen. Die vereinbarten Verpflichtungen können aus diesem Grund bis zu zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraums ausgesetzt werden. In diesen Jahren erfolgt für die betreffenden Maßnahmen keine Auszahlung. Einen Überblick, welche Maßnahmen bei welchen Kulturen einzuhalten sind bzw. durchgeführt werden können, gibt **Tabelle 1**.

Paket 5021

Verpflichtung zur Untersaat

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 140,- €

Die Untersaat muss bis zum 15.10. (bei nachfolgender Wintergerste bis 20.09.) auf der Fläche stehen bleiben.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit der Biologischen Station über geeignete Untersaaten, Einsaatzeiträume und ggf. erforderliche Bearbeitungsgänge.

Paket 5022

Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 25,- €

Außer auf Flächen mit dauerhafter Einsaat sollte diese Maßnahme als Basispaket auf allen geförderten Flächen vereinbart werden. Sie ist ebenfalls als Basispaket auf weiteren Flächen in den Populationszentren und Vorkommensgebieten ohne bestätigte Feldhamstervorkommen der vergangenen Jahre gut geeignet, ohne dass zunächst weitergehende Maßnahmen vereinbart werden.

Paket 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 175,- €

Ergänzend sind im Feldhamsterschutz auch Stoppelbrachen beim Anbau von Körnerleguminosen förderfähig.

Das Häckseln der Stoppeln ist bis 20 cm Stoppelhöhe zulässig.

Von der Einschränkung des Herbizideinsatzes auf der Stoppelbrache können in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde Ausnahmen für einen 14 Tage vorgezogenen Einsatz zugelassen werden. Diese Ausnahme wird nicht auf die zulässigen Anwendungen bei Paket 5032 angerechnet. Die Umsetzung dieser Ausnahme ist zu kontrollieren.

Der vorzeitige Umbruch bei nachfolgendem Anbau von Wintergerste stellt bereits einen Kompromiss bzgl. der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahme dar. Daher kann nur in diesen Fällen der vorzeitige Umbruch zugelassen werden. Im Fall einer VOK ist diese Auflage zu kontrollieren. Das bedeutet, dass mit dem Bewirtschafter die geplante Fruchtfolge geklärt werden muss und im Fall eines vorzeitigen Umbruchs die Folgekultur geprüft werden muss.

Bei besonderen Problemen mit der Verunkrautung z.B. von Vorgewenden kann ggf. dieser Flächenanteil aus den Verpflichtungen des Vertragsnaturschutzes herausgenommen werden. Die betroffene Fläche kann dann z.B. als eigener Teilschlag ausgewiesen werden, für den keine Auszahlung erfolgt/beantragt wird.

Tabelle 1: Maßnahmenkombinationen für die Feldhamsterförderung nach Kulturarten (Prämien pro ha und Jahr)

Paket	Kurztext	A	A	B	B	C	D
		Sommer- od. Wintergetreide Variante 1	Sommer- od. Wintergetreide Variante 2	Körner- leguminosen Variante 1	Körner- leguminosen Variante 2	Luzerne, Klee, Klee gras mehrjährig	keine der Kulturen A-C
5022	Verzicht auf Tiefpflügen	25	25	25	25	25	25
5024	Stehenlassen von Stoppeln	175	175	175	175	-	-
5032	teilweiser Verzicht auf PSM Variante 1: einmalig PSM Variante 2: zweimalig PSM	685	560	685	560	-	-
5035	Verzicht organische Düngung (außer Festmist, Kompost, Champost)	130	130	130	130	-	-
5021	Untersaat	140	140	140	140	-	-
5042	mehrjährige Einsaat mit Luzerne, Klee, Klee gras	-	-	-	-	1.250	-
5036	Verzicht auf Rodentizide (nur in potentiellen Entwicklungsgebieten förderfähig)	90	90	90	90	-	90
ohne Prämie	Verzicht auf Rodentizide Nebenbestimmung ohne Prämie, soweit bestehendes Verbot über PfSchG	X	X	X	X	X	X
ohne Prämie	Beachtung der Fruchtfolge	X	X	X	X	X	X
Die oben genannten Maßnahmen können auf derselben Fläche vereinbart werden. Die Einzelprämien werden entsprechend addiert. Bei der Maßnahme 5025 sind zwar die oben aufgelisteten Auflagen bei den jeweiligen Kulturen ebenfalls einzuhalten, allerdings wird bei der Prämien-berechnung ausschließlich das Paket 5025 berücksichtigt. Damit ist die maximal zulässige Prämienhöhe gem. RRL VNS von 1.980,- €/ha erreicht.							
5025	Ernteverzicht	1.980	1.980	1.980	1.980	-	-

Paket 5025**Ernteverzicht von Getreide**

- bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.980,- €

Der Umfang der Ernteverzichtsflächen wird nach fachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde/Biostation festgelegt. Es gelten nachfolgende Mindestanforderungen:

Im Vorkommensgebiet sollten Getreideflächen von mind. 200 m²/ha nach Möglichkeit in Bereichen mit Hamsterbauen stehen bleiben. In den Populationszentren sollten mind. 1 bis 3 m breite Streifen stehen bleiben. Der empfohlene Abstand der Streifen beträgt ca. 50 m. Bei etwa zwei Meter breiten Streifen beträgt der Flächenanteil von Ernteverzichtsflächen ca. 5 % pro Hektar. Bei einem Anteil von 5% Ernteverzichtsflächen ergibt sich eine Prämienauszahlung von 99,- €.

Ergänzend sind im Feldhamsterschutz Ernteverzichtsflächen auch beim Anbau von Körnerleguminosen förderfähig.

Zum vorzeitigen Umbruch bei nachfolgendem Anbau von Wintergerste siehe Seite 24.

Da mit dieser Maßnahme bereits die maximal zulässige Prämie pro Hektar und Jahr erreicht ist, werden die anderen Teilprämien nicht mit aufaddiert. Die sonstigen Auflagen sind auf dieser Teilfläche dennoch einzuhalten.

Es sollte darauf geachtet werden, Sorten mit einer möglichst geringer Lagerneigung auszuwählen. Dies trifft in der Regel auf Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen zu. Gerste und Dinkel liegen im mittleren Bereich, nicht geeignet sind Sommertriticale und Sommerroggen. Diese Kulturen neigen stärker zum Lagern und Auskeimen der Samen. Weitere z.T. historische Getreidearten wie Hirse, Emmer, Einkorn usw. sind in Absprache mit dem LANUV ggf. zulässig.

Paket 5032**Verzicht auf Pflanzenschutzmittel**

- bei jährlich einmaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung
Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 685,- €
- bei jährlich zweimaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung
Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 560,- €

Der Einschränkung des PSM-Einsatzes ist soweit möglich bei Sommergetreide, Wintergetreide und Körnerleguminosen zu vereinbaren. Einmal bzw. zweimal im Jahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Absprache zulässig. Dabei können Kombipräparate zum Einsatz kommen. Die Festlegung auf einen ein- oder zweimaligen Einsatz erfolgt im Rahmen der Grundbewilligung. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist zulässig. Ebenso sind Halmstabilisatoren zulässig.

Paket 5035**Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 130,- €

Der Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost gilt in Jahren mit Anbau von Getreide und Körnerleguminosen ganzjährig. Hühnertrockenkot fällt nicht unter den Begriff „Festmist“ und ist daher nicht zugelassen. Nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können im Einzelfall andere feste organische Düngemittel zugelassen werden, wenn eine nachteilige Wirkung für den Feldhamster nicht gegeben erscheint.

Paket 5036**Verzicht auf Rodentizide**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 90,- €

Bei Rodentiziden handelt es sich um Pflanzenschutzmittel (PSM). Eine Kombination mit der Maßnahme 5032, die bereits einen Verzicht auf PSM regelt, ist daher nicht möglich.

In den abgegrenzten Populationszentren und Vorkommensgebiet besteht bereits ein Verbot des Einsatzes von Rodentiziden über das PflSchG. Ausnahmen von diesem Verbot sind nach Zustimmung der zuständigen Behörde in Gemüsekulturen mit zugelassenen Feldmauskö- dern in Köderboxen mit Öffnungen kleiner als 35 mm möglich.

In potentiellen Erweiterungsflächen ist eine Förderung des Verzichts auf Rodentizide mög- lich. Bei der Förderung anderer Maßnahmen in diesen Bereichen sollte eine gleichzeitige Regelung zum Rodentizidverzicht zwingend erfolgen.

Paket 5042**Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen**

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Kleegras oder Luzerne
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.250,- €

1. Luzerneanbau ist im Frühjahr und Herbst möglich.
2. Bei streifenförmiger Anlage sollte die Streifenbreite mindestens 6 m betragen.
3. Es sind auch flächige Anlagen (Richtwert bis ca. 1 ha) möglich.
4. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von PSM. Die Schnitthö- he liegt auch im konventionellen Anbau in der Regel nicht unter 20 cm und bedarf daher keiner weiteren Regelung.
5. Eine Beerntung der Flächen ist möglich. Bei Streifen von 6 m Breite kann der gesamte Streifen gemäht werden, bei breiteren Streifen oder flächigen Anlagen müssen 10 % als Streifen ungemäht verbleiben.

6. Im Falle eines Fruchtwechsels auf der Fläche (Maßnahmenfläche rotiert auf eine andere Parzelle) müssen die Einsaaten bis zum 15.10. (bei nachfolgender Wintergerste bis zum 20.09. stehen bleiben.
7. Klee- oder Luzerneinsaaten sind als ÖVF-(Stilllegung, Feldränder, Leguminosen). anerkennungsfähig soweit dabei sowohl die Auflagen der ÖVF als auch die der VNS Förderung eingehalten werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Nutzung der Einsaaten zu beachten. Je nach Art der ÖVF werden entsprechende Abzüge im VNS vorgenommen.

Neben den o.g. Fördermaßnahmen sollte hinsichtlich der Fruchtfolgegestaltung folgende Nebenbestimmung (ohne Prämienzahlung) vereinbart werden:

„Fruchtfolge: Innerhalb des Bewilligungszeitraumes sollte mindestens drei Jahre Wintergetreide, Sommergetreide, Körnerleguminosen, Luzerne oder Klee/Klee gras (einjährig oder mehrjährig) angebaut werden.“

Soweit Nebenbestimmungen als Auflagen formuliert werden, unterliegen diese im Fall einer VOK ebenfalls einer Überprüfung. Wird die Anforderung an die Fruchtfolge als Empfehlung formuliert, ist dies bei einer VOK ohne Prüf- und Sanktionsrelevanz. Soweit die Fruchtfolgevorgaben verbindlich geregelt werden, empfiehlt sich eine Öffnungsklausel im Bewilligungsbescheid zu ergänzen, die in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde eine Abweichung zulässt.

3.3 Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

Förderungen der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind im Prinzip landesweit möglich. Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme „Bearbeitungsfreie Schonzeit“ ist der Nachweis von regelmäßigen Brutvorkommen aus den Vorjahren in maximal 500 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche oder Beobachtungen balzender Kiebitze im Maßnahmenjahr im Nahbereich.

Für die Maßnahme „Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen“ sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1.000 m Entfernung zur Maßnahmenfläche belegt sein. Die Nachweise sind aktenkundig zu machen z.B. im Rahmen der Checkliste.

Datengrundlagen für die Nachweise der Fördervoraussetzungen sind:

- landesweite Kiebitz-Bruterfassungen der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft e.V. aus den Jahren 2005 bis 2009.
- Kartierungen der Biologischen Stationen
- Kartierungen im Rahmen der ökologischen Flächenstichprobe
- Kartierungen ornithologischer Verbände bzw. anerkannter Experten oder Naturschutzvereine

Auf regelmäßig besiedelten Flächen bietet sich die Kombination von bearbeitungsfreier Schonzeit und Streifen mit mehrjähriger Einsaat an.

Paket 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern²

- zwischen 22. März bis 20. Mai
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 440,- €

Eine bis zu 10 Tage vorgezogene Bodenbearbeitung ist nach Einzelfallprüfung möglich. In diesem Fall beträgt die Prämie 350,- €. (gem. Erlass des MULNV v. 07.12.2017)

- mindestens einmalige Bodenbearbeitung zwischen 01.01. und 21.03.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22.03. bis 20.05.
- Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen dem 01.01. und 21.03. nicht möglich ist, kann in Absprache mit der Bewilligungsstelle eine Bodenbearbeitung bis zum 31.03. erfolgen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen dem 17. und 19.03. über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.

In begründeten Fällen können von der verbindlichen Bodenbearbeitung im Frühjahr Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen von den Zeiträumen der Bodenruhe sind nicht zu-

² Hackfrucht- und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, dass mit der Förderung der Bewirtschaftungsnachteil durch eine verzögerte Einsaat der Kultur ausgeglichen wird. Bei Kulturen, die regulär vor bzw. nach den oben genannten Terminen eingesät werden, ist daher in der Regel kein Ausgleich erforderlich.

lässig. Es steht den Bewilligungsbehörden frei, den Zeitraum der bearbeitungsfreien Schonzeit auch frühzeitig festzulegen. Dies ist als Abweichung von Standardregelungen im Hinblick auf die VOK zu beachten.

Paket 5042

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaat mehrjährig
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.250,- €
- Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (obligatorische Herbsteinsaat bis spätestens Ende September)
- aufgrund der notwendigen Herbsteinsaat sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vereinbart werden. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Maßnahme über das Ende des letzten Verpflichtungsjahr hinaus, bis Mitte August des Folgejahres zu erhalten, um fünf Zahlungsansprüche zu begründen
- Lage innerhalb des Ackerschlag (keine Randlage)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen
- in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen

Der mehrjährige Horst-Rotschwingel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

3.4 Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte

Förderungen der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich im Umkreis von max. 2 km von nachgewiesenen Vorkommen der Knoblauchkröte bzw. in begründeten Verdachtsfällen (Aktenvermerk erforderlich). Eine Übersicht der Gemeinden mit nachgewiesenen Vorkommen der Knoblauchkröte findet sich in Anhang 6.

Die angebotenen Maßnahmen sollten zunächst bevorzugt im nahen Umfeld der Laichgewässer umgesetzt werden. Sie dienen vordringlich der Verbesserung des Landlebensraumes und verfolgen folgende Zielsetzung:

- Erhalt und Entwicklung geeigneter Landlebensräume durch Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen.
- Schonende maschinelle Bewirtschaftung zur Verringerung der Mortalität der Amphibien (Grubbern statt Pflügen).
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Pflanzenschutzmittel) im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen zwischen Laichgewässer und intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Paket 5022

Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern (und Pflügen) bis 30 cm erlaubt
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 25,- €

Bodenschonende und damit Knoblauchkröten schonende Bodenbearbeitung bis 30 cm Tiefe ist zulässig.

Paket 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 220,- €

Stoppelhöhe in der Regel mindestens 20 cm. Ein Verzicht auf Düngung und weitere Pflanzenschutzmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme.

Paket 5026 / 5027**Doppelten Saatreihenabstand im Winter- oder Sommergetreide**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.
- Bei Wintergetreide Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.030,- €
- Bei Sommergetreide Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.105,- €

Der Reihenabstand muss im Mittel mindestens 20 cm betragen. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Damit ist eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt ausgereiften Getreides.

Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache möglich und erwünscht.

Paket 5033**Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 265,- €

Diese Maßnahme dient neben dem unmittelbaren Schutz von Insekten auch der Verbesserung der Nahrungssituation der Knoblauchkröte, die sich hauptsächlich von Käfern ernährt. Dieses Paket kann soweit fachlich sinnvoll einzeln angeboten werden, bevorzugt sollte das Paket aber in Verbindung mit anderen Maßnahmen vereinbart werden.

Paket 5041**Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.150,- €

Für die Knoblauchkröte können schlaginterne Nassstellen im Acker als Nahrungsquellen und zur Feuchtigkeitsregulierung wichtig sein. Das Freihalten solcher Nassstellen kann mit der Maßnahme „Ackerbrache“ (Paket 5041) erzielt werden.

Weitere Hinweise siehe **Paket 5041** ab **Seite 16**.

Paket 5042**Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (siehe Anhang 2 Tabelle 6)**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Einsaatmischungen A bis D
 - Ausgleichsbetrag ha/Jahr
- | | |
|--|-----------|
| A) Einjährig mit Rahmenmischung: | 1.250,- € |
| B) Mehrjährig mit Rahmenmischung: | 1.250,- € |
| C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut: | 1.500,- € |
| D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut: | 1.250,- € |

Weitere Hinweise zu diesem Paket siehe **Seite 18 ff.**

Gleichermaßen von Bedeutung sind lineare Strukturen als Leitlinien für die Amphibienwanderung in Form von Hecken, unbewirtschafteten Randstreifen oder ungemähten Gräben. Die Pflege von Hecken wäre über die Maßnahme „Biotoppflege“ (Paket 5400) möglich. Eine Neuanlage ist jedoch nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes möglich. Hier kann ggf. eine investive Förderung über die „Förderrichtlinie Naturschutz“ oder die „Richtlinien investiver Naturschutz- Managementpläne“ erfolgen. Bewilligungsbehörden für diese investiven Maßnahmen sind die Bezirksregierungen

Auf Grünlandflächen an Laichgewässern können geeignete Maßnahmen zur Grünlandextensivierung über die Pakete 5131 bis 5163 und 5200 bis 5210 realisiert werden.

4. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

4.1 Umwandlung von Acker oder Dauerkulturen in Grünland

Paket 5100

Umwandlung

- gemäß fachlichen Vorgaben durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren
Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 590,- €
- unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut
Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 890,- €

Die Maßnahme ist förderfähig:

- In Natura 2000-Gebieten
- In Naturschutzgebieten

Sowie in Anlehnung an § 5, Abs. 2, Nr. 5 BNatSchG:

- In episodisch überschwemmten Auenlagen
- In Moorpufferzonen sowie auf organischen Böden (Grundlage: Bodenkarte 1:50T etc.)
- auf erosionsgefährdeten Flächen (Neigung > 15 %; Grundlage: Deutsche Grundkarte etc.)
- Flächen mit geringem Grundwasserflurabstand soweit diese naturschutzfachlich relevant sind (Grundwasserflurabstand < 0,40 m; Grundlage Bodenkarte 1:50T etc.)

Außerhalb dieser Kulisse ist eine Förderung der Ackerumwandlung im Einzelfall nach Zustimmung durch das LANUV möglich.

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig. Die Förderkulisse ist automatisch Bestandteil des Kulturlandschaftsprogramms ohne gesonderte flächenmäßige Abgrenzung. Die Förderanteile richten sich jeweils nach dem Schutzstatus der konkreten Fläche gem. RRL VNS.

1. Die Umwandlung kann im Herbst vor Maßnahmenbeginn, muss aber spätestens zum - je nach Anlagemethode - frühesten geeigneten Zeitpunkt des 1. Bewilligungsjahres erfolgen. Die zu Maßnahmenbeginn vorhandene Ackerkultur kann noch regulär abgeerntet werden. Im Fall der Anlage im Herbst vor Laufzeitbeginn ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schriftlich zu genehmigen.
2. Für die Umwandlung kann nur in einer Bewilligungsperiode, einmalig für dieselbe Fläche, eine Bewilligung ausgesprochen werden. Eine Umwandlung empfiehlt sich nur auf Flächen im Eigentum des Antragstellers. Bei der Beratung des Antragstellers sind die jeweils geltenden Regelungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen zum Erhalt von Dauergrünland zu berücksichtigen.
3. Die Förderung der Umwandlung ist nur zulässig in Verbindung mit einer Grünlandextensivierung gemäß den Bewirtschaftungspaketen 5121 bis 5124, 5131 bis 5162 und 5170. Die Bewirtschaftung muss dem Aufwuchs und damit der Nährstoffversorgung des Standortes angepasst sein. Dazu eignet sich besonders gut die Extensivierung von Grünland

ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen (5121 bis 5124), da hier die Nutzungsintensität dem Aufwuchs optimal angepasst werden kann. Sehr späte Schnitttermine sind in der Regel als Erstextensivierung ungeeignet.

4. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist nicht zulässig, wenn dadurch wertvolle Ackerwildkrautflora beseitigt wird. Stattdessen ist eine Bewirtschaftung nach 5000 oder 5010 anzustreben.
5. Die Flächen müssen vor Bewilligung mindestens 5 Jahre in Acker- oder Dauerkulturnutzung gewesen sein. Sie dürfen nicht auf 10 bzw. 20 Jahre stillgelegt sein.
6. Die Umwandlung sollte durch Selbstberasung, Ausbringen von Mäh- oder Druschgut oder durch Einsaat mit einer standortangepassten Naturraum bzw. zertifizierten Regiosaatgutmischung erfolgen (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo>). Abgesehen von der Selbstberasung kann in diesen Fällen die höhere Prämie (890 €) gewährt werden. Selbstberasung sollte nur dort erfolgen, wo von einem guten Potential an Diasporen der Zielarten im Boden bzw. Zielartenvorkommen im Umfeld auszugehen ist. Bei absehbaren Schwierigkeiten mit Problemunkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut) ist auf eine sorgfältige Entwicklungspflege der Fläche zu achten oder es sollte eine der anderen Methoden ausgewählt werden.

Insbesondere im Flachland steht für die Mäh- bzw. Druschgutübertragung bisher z. T. kein geeignetes Material zur Verfügung. Gleiches gilt auch für lokales bzw. Naturraumsaatgut. In diesen Fällen ist dem Standort und der Zielsetzung der Maßnahme angepasstes zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Nähere Informationen zur Produktion und Verwendung von Regiosaatgut findet man unter <https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de>. Hier sind alle relevanten Informationen zur Einteilung Deutschlands in die zu berücksichtigenden Herkunftsregionen enthalten. Außerdem wird hier ein Artenfilter zur Verfügung gestellt, mit dem die für die jeweilige Herkunftsregion grundsätzlich geeigneten Arten ermittelt werden können. Die Anwendung des Artenfilters ist notwendig, um negative Auswirkungen der Verwendung von Regiosaatgut zu vermeiden. Weitere Informationen zu den Zertifizierungssystemen findet man unter <http://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/> bzw. <http://www.natur-im-vmw.de/wildpflanzen/www-regiosaaten/zertifikat/>.

Nur für die Fälle, für die zurzeit noch kein geeignetes Regiosaatgut zur Verfügung steht, sollten die vom LANUV zur Überbrückung entwickelten „Naturschutz (N)-Mischungen“ Anwendung finden (Anhang 3). Ihre Aussaat dient überwiegend der Anlage von Ammenbeständen. Über die anschließende Einwanderung biotoptypischer Grünlandarten aus Nachbarbeständen oder das Keimen von Samen aus dem Diasporenvorrat des Bodens sollen sich artenreiche Grünlandgesellschaften entwickeln. Die Mischungen stützen sich auf Arten, die auch im normalen landwirtschaftlichen Betrieb in größeren Mengen ausgesät werden. Auf „buntblühende Arten“ wird bewusst verzichtet. Die Verwendung von Regiosaatgut ist natürlich auch bei diesen Mischungen soweit vorhanden sinnvoll.

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) hat im Jahr 2014 „Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“ (Regelsaatgutmischung Regio, Naturraumtreues Saatgut) herausgegeben: <http://www.fll.de/shop/produktion-gutebestimmungen/empfehlungen-fur-begrunungen-mit-gebietseigenem-saatgut-ausgabe-2014.html>.

4.2 Nutzung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung

Paket 5121 bis 5124

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel³
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Verzicht auf Nachsaat⁴ (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich)
- i.d.R. keine Winterbeweidung
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr bis 200 m ü. NN
 - bei Beweidung (Paket 5121): 430,- €
 - bei Mahd (Paket 5122): 380,- €
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr über 200 m ü. NN
 - bei Beweidung (Paket 5123): 275,- €
 - bei Mahd (Paket 5124): 330,- €

1. Aushagerung ist nur auf Standorten sinnvoll, die über Niveau aufgedüngt wurden. Von Natur aus hochproduktive Standorte wie z. B. lehmige Böden in regelmäßig überfluteten Auen sind in der Regel für eine Aushagerung ungeeignet, hierfür ist eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung gem. 5131 bis 5162 anzustreben.
2. Für die Aufwuchs gerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt. Eine Nachmahd bei Beweidung ist zulässig. Wiesen können und sollten so oft wie möglich gemäht werden, damit eine raschere Aushagerung erfolgt.
3. Die Aushagerung kann grundsätzlich nur als Erst-Extensivierung für eine Dauer von maximal zwei Bewilligungsperioden gefördert werden. Danach sollte eine Bewirtschaftungsvereinbarung nach 5131 bis 5162 bzw. 5170 abgeschlossen werden.
4. Winterbeweidung (15.11. bis 14.3.) und Zufütterung sind mit dem Ziel der Aushagerung nicht vereinbar.
5. Ist eine ausreichende Aushagerung gegeben kann eine Umstellung auf eine extensivere Nutzungsvariante (Verschärfung gem. 5131 bis 5162) erfolgen. Die bisher bestehende Verpflichtung wird in diesem Fall durch eine neue Verpflichtung mit 5-jähriger Laufzeit ersetzt.
6. Sofern der Einsatz von PSM und eine Nachsaat bereits rechtsverbindlich geregelt sind, sind bei der Bewilligung der Maßnahme Prämienabzüge von 25,- bzw. 20,- € vorzunehmen. Die entsprechende Einschränkung bleibt dennoch Bestandteil der Auflagen.
7. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden sich unter **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

³ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 25,- €/ha/Jahr.

⁴ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr.

4.3 Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

1. Begriffsdefinitionen:
 - a. Weide = erste Nutzung im Jahr ist Beweidung, in der angegebenen Zeit ist die Viehdichte beschränkt
 - b. Wiesen und Mähweiden = erste Nutzung im Jahr ist der Grasschnitt ab dem vereinbarten Termin
2. Bei Aufwuchs gerechter Weidenutzung mit zeitlich begrenztem Viehbesatz unterliegt die Grünlandnutzung ganzjährig der Beschränkung von Dünger, Pflanzenschutzmitteln sowie dem Verzicht auf Pflegeumbruch bzw. Nachsaat in zwei Intensitätsstufen. Eine Beweidung mit einer Besatzdichte von 2 GVE sollte nur auf solchen Flächen erfolgen, wo die Viehdichte zur Abweidung des Aufwuchses ausreicht.
3. In den angegebenen Zeiträumen gemäß RRL VNS gilt die Beschränkung der Viehbesatzdichte nach 5131 bis 5144 bzw. absoluter Nutzungsverzicht nach 5151 bis 5162 (Schutz z.B. von Wiesenbrütern). Zufütterung und Winterbeweidung sind in der Regel auszuschließen.
4. Die Bewilligungsbehörde kann bei Höhenlagen ab 400 m den Zeitraum für die zulässigen Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) grundsätzlich um 14 Tage verlängern. Die Zeiten für die extensiven Nutzungsvorgaben ändern sich dadurch nicht. Eine entsprechende Regelung kann in die Kulturlandschaftsprogramme aufgenommen werden, um nicht in jedem Einzelfall prüfen zu müssen. Für die anderen Höhenlagen bleibt es bei der Einzelfallregelung gemäß Rahmenrichtlinie.
5. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhenstufe nach der Höhe des höchsten Punktes über NN der jeweiligen Fläche fest.
6. Wenn die Bewilligungsbehörde aus naturschutzfachlichen Gründen eine Nichtnutzung von Randstreifen oder Inseln zur Bildung von Strukturen wünscht, ist dies in der Bewilligung ausdrücklich vorzugeben. Im Hinblick auf den Erhalt eines DGL-Status sind solche ungemähten Bereiche in der Regel dann unproblematisch, wenn sie entweder generell beim zweiten Schnitt mit gemäht werden oder wenn die Lage von ungemähten Bereichen jährlich wechselt, also spätestens in jedem zweiten Jahr gemäht wird. Damit werden die Anforderungen an den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) im Sinne der 1. Säule erfüllt.
7. Soweit erforderlich kann die Bewilligungsbehörde weitere Nutzungsaufgaben festlegen. Es ist zu beachten, dass alle weiteren Auflagen im Falle von Vor-Ort Kontrollen ebenfalls zu prüfen sind und negative Feststellungen sanktionsrelevant werden können. Über die Vorgaben der RRL VNS hinausgehende verbindliche Auflagen sind im Rahmen der Grundbewilligung im NASO-Programm zu erfassen und mit einem Prüfzeitraum zu belegen. Soweit vertretbar, sollten daher weitere Einschränkungen als Empfehlungen formuliert werden.
8. Bei nicht trittfestem Grünland ist eine Winterbeweidung nicht zugelassen. Das gilt in der Regel in der Zeit vom 01.11. bis 14.03.

9. Bzgl. der Versorgung mit den Grundnährstoffen Phosphor, Kali und Magnesium gelten als Richtwert die Versorgungsstufen A bis B bei Magergrünland und B bei sonstigem Extensivgrünland. Diese Werte müssen nicht zwingend eingestellt werden, wenn niedrigere Gehalte keine negativen Auswirkungen auf das Arteninventar haben.
10. Bei Zulässigkeit der organischen Stickstoffdüngung legt die Bewilligungsbehörde die Düngermenge nach naturschutzfachlichen Erfordernissen fest.
11. Die meisten organischen Stickstoffdünger sind im Rahmen einer VNS Förderung nicht zulässig. Das hat folgende Hintergründe:
 - flüssige organische Düngemittel haben eine schnelle N-Wirkung (Schweinegülle und -jauche 70% N-Freigabe im ersten Jahr, Rindergülle 50%; LWK NRW 2015), die Einsatzmenge ist nicht kontrollierbar; Gülle kann darüber hinaus auch eine ätzende Wirkung haben.
 - Klärschlamm ist gem. § 4 Klärschlammverordnung auf Grünland generell nicht zugelassen (Krankheitserreger, Schwermetalle, Arzneimittelrückstände).
 - Geflügelmist wird aus hygienischen Gründen (Krankheitserreger) eigentlich auf Grünland nicht verwendet, ist aber nicht unmittelbar verboten (LWK NRW 2015).
 - Geflügelkot ist ähnlich wie Gülle wegen der anfänglich hohen N-Verfügbarkeit (> 40%) im Rahmen einer Naturschutzförderung im Sinne des Vorsorgeprinzips ebenfalls ungeeignet.
 - Gärreste haben eine schwer zu kalkulierende N-Wirksamkeit. Trockene Gärreste gelten als nicht angepasster Grünlanddünger (hohe P-Gehalte, hohe N-Verluste nach Ausbringung, keine gute Verwertung der „Humusanteile“) (Möller et al 2009)
 - Komposte können im Einzelfall auf der Grundlage der Analyseergebnisse zugelassen werden. Eine pauschale Beurteilung und generelle Zulassung ist aufgrund der Uneinheitlichkeit bedingt durch sehr unterschiedliche Einsatzstoffe nicht möglich. Sollten Unsicherheiten in der Bewertung der Analyseergebnisse bestehen, gilt auch hier das Vorsorgeprinzip und damit ein Ausschluss dieses Düngers.
12. In den Paketen mit Verzicht auf jegliche N-Düngung ist eine P-K Düngung und Kalkung (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) nach Bodenanalyse möglich. Zur Vorbeugung der Artenverarmung auf mageren Standorten kann die Bewilligungsbehörde eine P-K Düngung auch verbindlich festlegen. Der Umfang der P-K Düngung und Kalkung richtet sich nach der vorher erfolgten Bodenanalyse.
13. Sofern für bestimmte Biotoptypen ein kompletter Düngeverzicht erforderlich ist (Borstgrasrasen, Schwermetallrasen, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Feuchtheiden, Heiden und Trockenrasen), ist dieses von der Bewilligungsbehörde im Sinne der zulässigen Verschärfung ohne zusätzliche Prämie vorzugeben. Im Regelfall sind solche Flächen allerdings als spezifische Grünlandbiotope / kulturhistorische Biotope nach 5200 bzw. 5210 zu fördern.
14. Anlage und Betrieb von Wildfütterung sind nicht zulässig.
15. Soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen kann während der Bewilligungsperiode zum jeweiligen Stichtag (01.07. bzw. 01.01.) eines Jahres zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die

Extensivierungsstufe beibehalten wird. Die Extensivierungsstufe wird über die Bestimmungen zu Düngung und Pflanzenschutz definiert. Es ist also z.B. möglich, bei festgestellter Unterweidung der Flächen von einer vereinbarten Besatzdichte von 2 GVE/ha auf eine Besatzdichte von 4 GVE/ha zu wechseln. Die Prämie wird für die Folgejahre entsprechend angepasst.

16. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden sich unter **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

Paket 5131 bis 5144

Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 2 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Tabelle 2 genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Auf Kleinstflächen kann bei Beweidung folgende GVE-Besatzdichte zugelassen werden:
 - bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
 - bei Flächen von 0,5-1 ha: 4 GVE/Fläche

Dies ist nur in Verbindung mit den Paketen 5141 bis 5144 möglich.

1. Die Beweidung sollte bzgl. Besatzdichte und Dauer so durchgeführt werden, dass am Ende der Weidesaison der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt ist (Richtwert ca. 70 %). Eine Festlegung dieses Richtwertes als Bewirtschaftungsauflage kann allerdings zu Kontrollproblemen führen. Daher sollte dieser Zielwert im Rahmen von Empfehlungen beschrieben werden.
2. Eine Beweidung mit Pferden auf kleinen oder feuchten/nassen Flächen ist problematisch und sollte dort unterbleiben. Auf genügend großen Flächen und bei trockenen Bodenverhältnissen kann eine dem Aufwuchs gerechte Beweidung mit Pferden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Sie muss mit den Naturschutzbelangen genau abgestimmt sein und sollte ggf. zusammen mit Rindern erfolgen. Sofern der Ausschluss von Pferdebeweidung oder das Erfordernis zum Einsatz bestimmter Weidetierarten fachlich geboten ist, ist dies im Bewilligungsbescheid ausdrücklich festzulegen. Ansonsten gilt für den Bewirtschafter Wahlfreiheit bzgl. der Weidetierart im Rahmen der zulässigen Besatzdichte.
3. Gemäß RRL VNS kann eine mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs im Normalfall nur außerhalb der in Spalte 2 genannten Sperrzeiträume erfolgen. Um je-

doch naturschutzfachlich unerwünschten Aufwuchs effektiv zurückzudrängen ist im Einzelfall nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen eine mechanische Bekämpfung auch zu anderen Zeiten zulässig. Die Prämienzahlung bleibt davon unberührt.

Tabelle 2: Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten

		Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte ⁵	Ganzjährig Verzicht auf:		Ganzjährig Verzicht auf:	
		• flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{6,7} • Pflegeumbruch		• jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{6,7} • Nachsaat⁸ • Pflegeumbruch	
		2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
bis 200 m	15.03. - 15.06.	660,- € (5131)	535,- € (5141)	680,- € (5132)	595,- € (5142)
200 - 400 m	01.04. - 01.07.	390,- € (5133)	335,- € (5143)	430,- € (5134)	380,- € (5144)
über 400 m	01.04. - 15.07	390,- € (5133)	335,- € (5143)	430,- € (5134)	380,- € (5144)

⁵ Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 40,- €/ha/Jahr

⁶ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

⁷ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 25,- €/ha/Jahr.

⁸ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5163

Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
 - Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 3 genannten Zeitpunkt zulässig. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
 - Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
 - Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
1. Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Mahd zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite erfolgen soll. Dies sollte in Form eines Hinweises auf das LNatSchG § 4 erfolgen.
 2. Eine Bewilligung mit Bewirtschaftungsverzicht bis zum 20.05. ist nur dann zulässig, wenn es sich um Flächen handelt, auf denen in den letzten Jahren keine Bruten gefährdeter Vogelarten vorkamen. Dieser „geringe“ Nutzungsverzicht ist speziell als Einsteigerpaket geeignet oder kann dazu beitragen, bei benachbarten Förderflächen ein Nutzungsmosaik mit unterschiedlichen Schnittzeitpunkten zu erzeugen.
 3. Bei größeren Flächen oder mehreren geförderten Parzellen sollte angestrebt werden verschiedene Bewirtschaftungstermine zu vereinbaren (Staffelmahd).
 4. Auf Flächen mit beständigem Brutvorkommen sind entsprechend der Brutzeiträume längere Nutzungsverzichte / spätere Mahdtermine entsprechend der Stafflungen der RRL VNS zu vereinbaren. Auch im Hinblick auf den Schutz bestimmter Pflanzen- oder Insektenarten ist ein geeigneter Nutzungstermin festzulegen. Im Hinblick auf mögliche VOK sollte ein zweiter Schnitttermin nur in den Fällen geregelt werden, in denen dies naturschutzfachlich erforderlich/geboten erscheint. Ein weiterer, als Auflage geregelter Schnitt, führt bei einer möglichen VOK zu einem weiteren Kontrolltermin.
 5. Silgenwiesen, Kohldistelwiesen, Wiesenknöterichwiesen sind in der Regel zweimal pro Jahr zu mähen. Erste Mahd ab 15.06. (unter 200 m üNN), 01.07. (über 200 m üNN), 15.07. (über 400 m üNN). Zweite Mahd ab 15.08. (unter 200 m üNN) bzw. 01.09. (über 200 m üNN). Sofern eine 2. Mahd nicht möglich ist, kann 6 Wochen nach der ersten Mahd eine Nachbeweidung mit 2 GVE je Hektar erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Narbe ausreichend trittfest ist.
 6. Die aufgrund von Brutvorkommen oder Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erforderlichen Terminverschiebungen, einschließlich möglicher Flächenbegrenzungen, legt die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der beauftragten Biologischen Station fest.

7. Die Prämienstaffelung erfolgt zunächst gemäß Tabelle 3. Die darüber hinausgehenden Ausgleichsbeträge werden gewährt, wenn Terminverschiebungen über den je nach Höhenlage letztgenannten Termin hinaus erforderlich werden (5163).

Beispiel für die Prämienberechnung bei nachfolgender Bewilligung:

unter 200 m über NN, ganzjähriger Verzicht auf jegliche N-Düngung (= Extensivierungsstufe 2):

vereinbarte Bewirtschaftung ab 20.5	Prämienhöhe	560,- €
a) bei Terminverschiebung bis 01.06.	Prämienhöhe	600,- €
b) bei Terminverschiebung bis 15.06.	Prämienhöhe	685,- €
c) bei Terminverschiebung bis 15.07.	Prämienhöhe	785,- €
(2 x 14 Tage Terminverschiebung = plus 2 x 50,- €)		

8. Terminverschiebungen bei Brutvorkommen oder Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten sind Landwirten rechtzeitig von der Bewilligungsbehörde schriftlich mit Angabe der Erhöhung der Zuwendung mitzuteilen. Die erhöhte Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind beim LANUV „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“ rechtzeitig zu beantragen.
9. Eine Nachbeweidung mit Pferden auf kleinen oder feuchten/nassen Flächen ist problematisch und sollte dort unterbleiben. Auf genügend großen Flächen und bei trockenen Bodenverhältnissen kann eine Aufwuchs gerechte Beweidung mit Pferden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Sie muss mit den Naturschutzbelangen genau abgestimmt sein und sollte ggfs. zusammen mit Rindern erfolgen. Sofern der Ausschluss von Pferdebeweidung oder das Erfordernis zum Einsatz bestimmter Weidetierarten bei der Nachbeweidung fachlich geboten ist, ist dies im Bewilligungsbescheid ausdrücklich festzulegen. Ansonsten gilt für den Bewirtschafter Wahlfreiheit bzgl. der Weidetierart. Soweit bei der Nachbeweidung die Besatzdichte eingeschränkt wird, führt dies im Rahmen möglicher VOK zu einem weiteren Prüftermin.
10. Maßnahmen zur Anreicherung des Artenspektrums während der Laufzeit der Förderung z.B. durch Mahdgutübertragung sind möglich. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich nicht um eine Nachsaat im Sinne der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, sondern um eine Biotopverbesserung. Weitere Hinweise finden sich im Fachinformationssystem Mahdgutübertragung (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo>). Die für die im konkreten Fall gewählte Anreicherungs-methode erforderlichen Bodenvorbereitungen können als Ausnahme im Vertragsnaturschutz genehmigt werden. In FFH-Gebieten bei denen ein generelles Pflegeumbruchverbot besteht, ist gleichzeitig eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich.

Tabelle 3: Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten^{9,10,11}

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Ganzjährig Verzicht auf: - flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger - Pflanzenschutzmittel^{12 13} - Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: - jegliche N-Dünger - Pflanzenschutzmittel^{12, 13} - Nachsaat¹⁴ - Pflegeumbruch		
bis 200 m	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)
Prämie	540,- € (5151)	565,- € (5153)	600,- € (5155)	560,- € (5152)	600,- € (5154)	685,- € (5156)
200 - 400 m	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)
Prämie	380,- € (5157)	395,- € (5159)	425,- € (5161)	400,- € (5158)	430,- € (5160)	485,- € (5162)
über 400 m	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)
Prämie	380,- € (5157)	395,- € (5159)	425,- € (5161)	400,- € (5158)	430,- € (5160)	485,- € (5162)

⁹ Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 40,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtsverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207,- €/ha/Jahr

¹¹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aus-samung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von **50,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung** (maximal 150,- €/ha/Jahr) gezahlt (Maßnahme 5163).

¹² Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹³ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁴ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr.

4.4 Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte

Paket 5170

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
 - Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
 - Verzicht auf Düngung
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel¹⁵
 - Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
 - Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)
 - Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).
 - Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 510,- €
1. Die Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahme bedarf bei Projekten ab 30 ha Förderfläche einer Zustimmung durch das MULNV. Eine Anfrage mit einer kurzen Darstellung des Projektes ist formlos an das LANUV „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“ zu richten.
 2. Bei der Mindest-Förderfläche von 10 Hektar muss es sich um eine im Zusammenhang beweidete Fläche handeln.
 3. Die Zufütterung bei Futtermangel in der Vegetationsruhe zur Einhaltung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist mit der Bewilligungsbehörde und ggf. mit dem Veterinäramt abzustimmen. Das Erfordernis ist über entsprechende Aktenvermerke zu dokumentieren. Dem Bewirtschafter sollte die Zulässigkeit schriftlich mitgeteilt werden.
 4. Beweidungsverzicht aufgrund von klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
 5. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden sich unter **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

¹⁵ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämiensabzug von 25,- €/ha/Jahr.

4.5 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

Bei Beweidung (5200)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 380,- €

Bei Mahd (5210)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
- Mahd ab Mitte Juli zulässig. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein früherer Mahdtermin erforderlich ist, darf die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgen.¹⁷
- Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen.
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 595,- €

Bei kulturhistorischen Grünlandbiotopen handelt es sich um

- Silikatmagerrasen, einschließlich Borstgrasrasen
- Kalkmagerrasen
- Trockene Heiden
- Großseggenriede
- Kleinseggenriede
- Feuchtheiden und Moore
- Pfeifengraswiesen
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Sonstige Feucht- und Nasswiesen oder -weiden
- Sonstige Magerwiesen, -weiden
- Grünlandbrachen

¹⁶ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämiensabzug von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁷ Erläuterungen zu möglichen naturschutzfachlichen Gründen siehe **Punkt 5.**

1. Bei der Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - keine Kalkung
 - geschlagenes Holz ist zu entfernen, es sei denn es handelt sich um naturschutzfachlich gewünschte Aufschichtungen in kleinerem Umfang
 - bei Mahd großer Flächen oder mehrerer aneinandergrenzender Parzellen sollte Staffelmahd vereinbart werden
 - Pferdebeweidung sollte grundsätzlich gemeinsam mit Rindern erfolgen.
 - Richtwert für eine Gesamtbesatzdichte bei Standweide sollten 0,5 GVE/ha sein; bei stärkerem Aufwuchs bis zu 2,0 GVE/ha. Bei Hüteschafhaltung mit ggf. kurzfristiger Koppelhaltung (max. 2 Tage) gilt dieser Richtwert nicht.
 - Aufwuchs gerechte Nutzung, Beweidung ohne Zufütterung
 - Beweidung vom 1.11. bis 14.3. ist auf trittempfindlichen Standorten nicht zulässig.
 - Viehauftrieb sollte sich in Weideform und Weidetierart an der historischen Nutzung orientieren.
 - Biotop- und Artenschutzaspekte (Blühzeitpunkte/Brutzeiten) sind vorrangig zu beachten.
 - Faunistische und floristische Besonderheiten sind bei der Festsetzung der Mahdzeitpunkte zu beachten.
 - Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sollten in einem Jahr höchstens zur Hälfte gemäht werden.
2. Die Beweidung sollte bzgl. Besatzdichte und Dauer so erfolgen, dass am Ende der Weidesaison der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt ist (Richtwert ca. 70 %). Eine Festlegung dieses Richtwertes als Bewirtschaftungsauflage kann allerdings zu Kontrollproblemen führen. Daher sollte dieser Zielwert im Rahmen von Empfehlungen gegeben werden. Dem Bewirtschafter sollte in der Beratung und Begleitung der Maßnahme das Ziel der Fördermaßnahmen hinreichend vermittelt werden.
3. Bei Hüteschafhaltung sollte der Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen betragen. Eine kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig. Dabei ist die nächtliche Koppelhaltung bzw. die Einrichtung eines Nachtpferches auf der Förderfläche in der Regel ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Fällen kann auf weniger nährstoffsensiblen Flächen hiervon abgewichen werden.
4. Bei Schnittnutzung hat die Mahd möglichst jährlich, ansonsten in biotoptypenangepassten Abständen (mindestens aber einmal je Bewilligungsperiode vollständig) zu erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Im Hinblick auf mögliche VOK sollten von der Standardregelung „Mahd ab Mitte Juli“ abweichende terminliche Regelungen nur festgelegt werden, wenn dies naturschutzfachlich erforderlich ist. Soweit die Fläche nicht bereits mit 924 oder 583 codiert ist, ist zu beachten, dass gemäß Direktzahlungen Durchführungsverordnung § 2 bestimmte Anforderungen an eine Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen gestellt werden (jährliches Mähen oder Mulchen). Nach § 2 (2) sind Ausnahmen für eine Mahd oder Mulchmahd oder auch andere vereinbarte Maßnahmen im Abstand von

zwei Jahren zulässig. Hierunter fallen Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen oder Agrarumweltmaßnahmen. Längere Bewirtschaftungsabstände sind nur möglich, wenn gemäß § 2 (3) Direktzahlungen Durchführungsverordnung gewährleistet ist, dass die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleiben. Dieser Zustand ist gegeben, wenn die Fläche mit den in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen wieder für die Beweidung oder den Anbau hergerichtet werden kann. Eine Verbuschung, welche durch Beweidung oder Nachmahd nicht mehr beseitigt werden kann, ist mit dieser Regelung nicht vereinbar.

5. Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Insektenarten (z.B. *Maculinea nausithous* – Schwarzblauer Moorbäuling, *Maculinea teleius* – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea alcon* – Lungenenzian-Ameisenbläuling, *Euphydryas aurinia* – Skabiosen-Scheckenfalter, *Stethophyma grossum* – Sumpfschrecke) kann abweichend von der Standardregelung „Mahd ab Mitte Juli“ ein früherer Mahdtermin vereinbart werden, wenn gleichzeitig die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt. Weitere Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem LANUV zulässig.
6. Ca. 5-10 % der Fläche sollten jeweils als Bandstrukturen oder „Inseln“ verbleiben und daher nicht gemäht werden. Die Nutzungspflicht entfällt ohne Prämienminderung. Nutzungsverzichte auf Randstreifen können vereinbart werden, ihre Lage auf der Fläche sollte zwischen der 1. und 2. Nutzung bzw. zumindest jährlich wechseln. Dadurch besteht bei vorhandenem Grünlandstatus kein Risiko der Aberkennung der Förderfähigkeit in der 1. Säule. Im Hinblick auf den Erhalt eines DGL Status sind ungemähte Bereiche in der Regel dann unproblematisch, wenn ihre Lage jährlich wechselt. Bei mehrjährig ungemähten Strukturen auf DGL Flächen besteht das Risiko der Aberkennung des DGL Status. Sollten aus fachlicher Sicht Bereiche mehrjährig von der Mahd ausgenommen werden, sollte rechtzeitig eine Umcodierung der Fläche vorgenommen werden. Eine Entbindung von der Nutzungspflicht muss in die Bewilligung aufgenommen werden. Das gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Gebietsbetreuers auch für Teile von Nassweiden und Seggenrieden, wenn sie in besonders nassen Jahren auch im Spätsommer nicht ohne erhebliche Tritt- und Strukturschäden beweidet werden können.
7. Unabhängig von der vereinbarten Häufigkeit der Mahd, ist die Prämie für die mit den Paketen 5200 bis 5210 belegten Flächen jährlich auszus zahlen.
8. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden sich unter **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

a. Spezielle Bewirtschaftungsempfehlungen für Magerrasen und Trockenheiden**1. Silikatmagerrasen einschl. Borstgrasrasen**

- Beweidung mit Schafen, Rindern oder Pferden geeigneter Rassen. Da für Silbergrasfluren mit gutem Erhaltungszustand offene Sandflächen Voraussetzung sind, ist hier eine Beweidung sinnvoll.
- Zur Beibehaltung einer extensiven Nutzung und/oder zur Aushagerung Mahd ab Mitte Juli im Abstand von 1-3 Jahren. Dabei sollte eine Staffelmahd empfohlen werden.
- Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen Oktober und Februar gem. BNatSchG § 39 (5). Die Gehölze müssen direkt über dem Boden abgesägt werden, sofern zukünftig eine Mahd der Flächen erfolgen soll. Dem Bewirtschafter ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 39 (5) BNatSchG zu erteilen, wenn die Entfernung von Büschen oder Bäumen außerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 28.02. erforderlich ist. Dies kann erforderlich sein, wenn naturschutzfachlich gewünscht, der Wiederaustrieb der Gehölze dauerhaft verhindert werden soll, um übermäßige Verbuschung zurückzudrängen. In diesem Fall ist ein Gehölzschnitt bereits ab August vor dem Laubfall sinnvoll.

2. Kalkmagerrasen

- Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen, Rindern und Pferden geeigneter Rassen ist in der Regel mit 0,5 GVE je ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE je ha als Standweide möglich.
- Eine extensive Nutzung ist in der Regel durch eine jährliche Mahd ab Mitte Juli gewährleistet. Ein Abstand der Mahd von 2-3 Jahre ist fallweise möglich. Es sollte eine Staffelmahd empfohlen werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. oben) Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze z.B. als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

3. Trockene Heide

- Bei Hüteschafhaltung sollte der Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen betragen. Eine kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig. Dabei ist die nächtliche Koppelung auf der Förderfläche in der Regel ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Fällen kann auf weniger nährstoffsensiblen Flächen hiervon abgewichen werden.
- Extensive Beweidung durch Schafe, Rinder und Pferde. Die Besatzdichte ist an den Aufwuchs anzupassen.
- Mahd vergraster Heiden: jährliche Mahd ab Mitte Juli zur Förderung der Besenheide und anderer Zwergsträucher.
- Mahd von Heiden mit dominierendem Besenheide-Aspekt: Mahd in 5-8-jährigem Abstand im September/Oktober (Mähgut möglichst ca. 8 Tage liegen lassen). Je Bewilligungszeitraum muss eine Mahd der Gesamtfläche erfolgen.

- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. **S. 48**) Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze z.B. als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

b. Spezielle Bewirtschaftungsgrundsätze für Nasswiesen, Feuchtheiden und Seggenriede

1. Kleinseggenried

- Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Mitte Juli (Sense, Freischneidegerät, Einachsmäher u.a.).
- Bei hochstauden- oder schilfreichen Kleinseggenrieden kann zum Zurückdrängen von Hochstauden bzw. Schilf jährlich ab Mitte Juli gemäht werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1 **S. 48**).

2. Großseggenried

- Mahd im Abstand von 3-5 Jahren ab Mitte Juli.
- Bei hochstauden und schilfreichen Großseggenrieden kann zum Zurückdrängen von Hochstauden bzw. Schilf jährlich ab Mitte Juli gemäht werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. **S. 48**).

3. Feuchtheide und Moore

- Extensive Beweidung mit geeigneten Rassen in der Regel 0,5 GVE je ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE / ha.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. **S. 48**).

4. Pfeifengraswiesen:

- **Streuwiesen**
einmalige jährliche Mahd ab September

5. Sumpfdotterblumenwiesen:

- **Wasser-Greiskrautwiesen**
einmalige jährliche Mahd ab 15.7.
- **Waldbinsen-/Waldsimsumpf**
Mahd im Abstand von 3-5 Jahren in der Regel ab Oktober zur Verhinderung einer zu starken Verfilzung und Verbuschung.

6. Sonstige einschürige Feucht- und Nasswiesen

Die Bewilligungsbehörde kann – ggf. in Abstimmung mit den Gebietsbetreuern – Folgendes festlegen:

- keine maschinelle Bearbeitung vom 30.03. bis 15.07.,
- ganzjährig keine Beweidung,
- Mahdtermine nach naturschutzfachlichen Anforderungen.

4.6 Zusätzliche Maßnahmen

Die zusätzlichen Maßnahmen dienen der nutzungsintegrierten Grünlandpflege. Sie sind kombinierbar mit der Extensivierung von Grünland ohne und mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, der Pflege von kulturhistorischen Grünlandbiotopen sowie dem Streuobstwiesenschutz. Zahlungen für Maßnahmen nach 5500 bis 5560 fallen nur im Jahr der Pflegemaßnahmen an. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung zusätzlich für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit vereinbart werden.

Paket 5500

Einsatz von Ziegen

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 70,- €

Die Prämie soll dem erhöhten Aufwand der Ziegenhaltung im Zusammenhang mit Schaf-Beweidung Rechnung tragen und setzt voraus, dass der Anteil von Ziegen in Bezug auf Mutterschafe und weitere Schafe über 1 Jahr bei mind. 5 % liegt.

Paket 5510

Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 980,- €

Die Maßnahme ist nur förderfähig in Verbindung mit einem Mahdpaket.

Eine Zusatzförderung für Handarbeitsleistungen kann in Hanglagen, stark reliefiertem Gelände und auf feuchtem oder nassem Grünland erforderlich sein.

Handmahd beinhaltet neben dem Einsatz von Sensen und Sicheln auch den von handgeführten Balkenmähern und Freischneidern sowie den Einsatz von Mähwerken an Einachs-traktoren.

Ebenso kann die Prämie gewährt werden, wenn nur einzelne Arbeitsgänge wie Mähen, Schwaden oder Bergen des Schnittgutes per Hand erfolgen müssen. Das kann der Fall sein, wenn z.B. die Mahd zwar noch maschinell ggf. unter Einsatz eines Spezialgerätes erfolgen kann, das Abräumen des Mahdgutes aber manuell erfolgen muss.

Der Schlag kann insgesamt gefördert werden, wenn mindestens 50% der Fläche nur per Hand gemäht wird bzw. wenn mindestens 50% der Arbeitsleistung nur per Hand erfolgt. Ansonsten kann die Bewilligung auch den genauen Anteil der per Hand zu bearbeitenden Fläche festlegen.

Paket 5520**Verzicht auf Nutzung bis zum 15.09.**

- Nutzungsverzicht auf bis zu 20 % der Fläche bis zum 15.09.
- Der hier ausgewiesene Ausgleichsbetrag beinhaltet auch die Nachteile anderer Maßnahmen auf dieser Fläche. Die Prämie wird nicht zur Grundprämie addiert, sondern ausschließlich für den 20-prozentigen Flächenanteil gezahlt
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.105,- €

Die Maßnahme ist nicht förderfähig in Verbindung mit den Paketen 5200 und 5210.

Die Maßnahme kann auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Arten (z.B. wie *Maculinea nausithous* – Schwarzblauer Moorbläuling, *Maculinea teleius* – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea alcon* – Lungenenzian-Ameisenbläuling, *Euphydryas aurinia* – Skabiosen-Schneckenfalter, *Stethophyma grossum* – Sumpfschrecke) vereinbart werden. Die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln (Hinweis: Erhaltung DGL-Status). Die Maßnahme ist in Absprache mit den Gebietsbetreuern durchzuführen.

Paket 5530**Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 615,- €

Die Maßnahme beinhaltet die Entnahme der trotz bewilligungsgemäßer Beweidung regelmäßig aufkommenden Schlehen-, Rosen- od. Brombeerausschläge und Ähnlichem (z.B. Adlerfarn, Landreitgras). Ebenfalls finanziert werden können die im Rahmen der Biotoperhaltung erforderlichen Rückschnitte von zu erhaltenden Gehölzgruppen.

Die Maßnahme wird per Hand z.B. mit Freischneider oder Motorsäge durchgeführt. In der Kalkulation sind auch das Aufsichten per Hand sowie das Aufladen und der Abtransport bis zu 0,5 km berücksichtigt.

Die Förderung deckt nicht eine ggf. erforderliche Entbuschung zur Instandsetzung längerfristig brachliegender Flächen ab. Hier kann ggf. eine investive Förderung über die „Förderrichtlinie Naturschutz“ oder die „Richtlinien investiver Naturschutz- Managementpläne“ vorgeschaltet werden. Bewilligungsbehörden für diese investiven Maßnahmen sind die Bezirksregierungen.

Paket 5550**Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 350,- €

Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Insektenarten (z.B. *Maculinea nausithous* – Schwarzblauer Moorbläuling, *Maculinea teleius* – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kann die zweite Mahd ab dem 15.09. zusätzlich entschädigt werden.

Gleichermaßen kann die zweite Mahd ab dem 15.09. zusätzlich entschädigt werden bei der gezielten Entwicklung bzw. dem Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510 bei geeigneten Ausgangsbeständen.

Paket 5560

Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen/-erschwernisse

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle:

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen / engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte zur besonders schonenden Bewirtschaftung (z.B. Balkenmähwerk), die üblicherweise nicht verwendet werden
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: max. 250,- €

Besondere Leistungen der Landwirte auch in Einzeljahren können ebenfalls über die Bewilligungssumme hinaus honoriert werden. Bei der Beurteilung ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. Diese Maßnahmen sind nicht EU-kofinanzierungsfähig.

Die Maßnahme ist in jedem Einzelfall zu begründen und die Höhe der Prämie z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten zu berechnen.

Die Höhe der Lohn- und Maschinenkosten sollte sich dabei an Erfahrungssätzen zum Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatz orientieren, die von der Landwirtschaftskammer NRW regelmäßig erhoben werden.

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/aussenwirtschaft/erfahrungssaetze.htm>

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die jährlich im Umfang wechseln können, ist ein jährlicher Nachweis über die tatsächlich zusätzlich erbrachten besonderen Leistungen (mindestens in der Höhe der beantragten Zusatzprämie) zu den Akten zu nehmen. Bei Zusatzleistungen die aufgrund feststehender besonderer Bedingungen (z.B. extreme Hangneigung, schlechte Erreichbarkeit der Fläche) in jährlich gleicher Höhe ausgezahlt werden, ist nur ein einmaliger gesonderter Nachweis im ersten Auszahlungsjahr erforderlich.

Besondere Maßnahmen sind nur in Verbindung mit einer Bewilligung nach den RRL VNS möglich (schriftliche Vereinbarung). Die Auszahlung muss im NASO-Programm mit dem Hinweis „nicht EU-kofinanziert“ erfasst werden. Die Auszahlung erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

5. Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 und 5302

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung (Paket 5301)

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

Ausgleichsbetrag: 19,- € Baum/Jahr
 max. 1.045,- €/ha/Jahr

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (Paket 5302)

(nur in Verbindung mit Paket 5301)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 150,- €

1. Streuobstwiesen- und weiden sind in ganz NRW förderfähig. Das gilt sowohl für die Förderung der Baumpflege als auch für die mögliche Kombination mit der Förderung einer extensiven Grünlandnutzung. Bei vorhandenen Beständen werden in der Regel nur Hochstämme, bei Ergänzungspflanzungen ausschließlich Hochstämme gefördert.
2. Die Maßnahmen müssen vorrangig mit dem Ziel des Arten- und des Biotopschutzes durchgeführt werden. Das schließt die chemisch-synthetische Behandlung der Obstbäume aus.
3. Ergänzend zur Baumpflege kann für die Grünlandbewirtschaftung der Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel vereinbart werden (Paket 5302). Soweit die fachliche Notwendigkeit besteht, darüber hinaus weitere Einschränkungen bzgl. der Grünlandbewirtschaftung zu treffen, ist alternativ auch eine Kombination mit den Maßnahmen nach 5121 bis 5162 sowie 5200 bzw. 5210 möglich.
4. Bzgl. der für die extensive Grünlandbewirtschaftung im Einzelfall geeigneten Pakete sind vor allem die Ansprüche der Zielarten zu berücksichtigen (vor allem Steinkauz

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/kurzbeschreibung/102974>).

5. In der Regel sind Maßnahmen mit sehr späten Nutzungsterminen für Grünland unter Streuobstbeständen wegen der guten Nährstoffversorgung durch Fallobst nicht geeignet.
6. Gegenstand der Bewilligung ist die Verjüngung und fachgerechte Pflege von Altbäumen sowie die Ergänzungspflanzung und Erziehung von Jungbäumen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine Förderfläche von mindestens 0,15 ha mit mindestens 10 Obstbäumen. Diese Mindestbaumzahl greift bis zu einer Flächengröße unter 0,28 ha. Bei Flächen ab 0,28 ha wird der erforderliche Mindestbaumbestand rechnerisch auf Basis von 35 Bäumen/ha ermittelt. Bei der Berechnung ist mathematisch zu runden.
7. Es sind maximal 55 Bäume pro Hektar förderfähig. Bei dichteren Beständen können zwar alle vorhandenen Bäume in die Bewilligung einbezogen werden. Dadurch verringert sich allerdings rechnerisch die Prämie pro Baum. Die tatsächliche Anzahl der Bäume sollte daher nur moderat über der förderfähigen Anzahl liegen. Alternativ kann bei Beständen größer 55 Bäumen/ha die Förderung auf konkrete Bäume (55 Bäume/ha) festgelegt werden. In diesem Fall sind die geförderten Bäume in einer Bestandskarte kenntlich zu machen.
8. Unabhängig von Alter und Zustand des Einzelbaums wird pro Baum eine Prämie von 19,- € gewährt. Der Hektarprämiensatz liegt bei max. 1.045,- €.
9. Für sanierungsbedürftige Altbaumbestände oder Neuanlagen kann ggf. eine investive Förderung über die „Förderrichtlinie Naturschutz“ oder die „Richtlinien investiver Naturschutz- Managementpläne erfolgen. Bewilligungsbehörden für diese investiven Maßnahmen sind die Bezirksregierungen.
10. Die Maßnahme ist mit einem Bestandsplan und bei ggf. nach zu pflanzenden Bäumen mit einem Pflanzplan zu dokumentieren.
11. Die Förderung wird gewährt:
 - für die ergänzende Pflanzung von Jungbäumen sowie einen Pflanz- und jährlichen Erziehungsschnitt zur Entwicklung eines tragfähigen Astgerüsts oder
 - bei gesunden älteren Bäumen im beginnenden bzw. erreichten Vollertrag für einen systematischen Pflegeschnitt mit ggf. erforderlicher Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse!) bzw.
 - bei vergreisten älteren Bäumen für einen Verjüngungsschnitt mit mindestens einmaliger Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse auslichten, Neuaufbau eines Traggerüsts)
 - Ergänzungspflanzungen und Nachpflanzungen von Obstbäumen sollten mit geeigneten Sorten als Hochstämme nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) vorgenommen werden. Die Stammlänge sollte bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m betragen. Geeignete Obstsorten und -arten sind den Empfehlungslisten des NRW Koordinierungsausschusses Obstwiesenschutz zu entnehmen. Die Listen werden im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz zur Verfügung gestellt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns>).

12. Plantagenanlagen zur Erzeugung von Tafelobst sind von der Förderung ausgeschlossen.
13. Die Ergänzungspflanzung umfasst folgende Lieferungen bzw. Leistungen:
 - Obst-Hochstämme
 - Drahtkörbe, Pfähle und Bindematerial
 - Schutz gegen Verbiss an den Stämmen
 - Bei der Pflanzung Pflanzschnitt, in den Folgejahren jährlicher Erziehungsschnitt
 - ggf. notwendige Einzäunungen der Obstwiese und Betreuung von Artenschutzeinrichtungen
 - Angießen
14. Neu gepflanzte Obstbäume genießen gemäß § 39 LNatSchG NRW Bestandsschutz.
15. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden sich unter **Kapitel 6 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.
16. Des Weiteren wird auf die Musterbewirtschaftungsauflagen Streuobstwiesen und die Hinweise zur Gestaltung des Antrages/Zuwendungsbescheides Streuobstwiesen von Mai 2008 sowie auf die Broschüre des MKULNV „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

Paket 5400

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme (Auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten)
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar), einschl. ggf. erforderlicher Verbissschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes
- Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege
- Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad durch besonders breite Hecken, hohen Anteil an Dornengehölzen, große Schnittmengen, ungünstige topographische Verhältnisse, kürzeren Pflegerhythmus
- Ausgleichsbetrag m²/ Jahr:

Prämienstufe 1: 0,5 €
Prämienstufe 2: 0,8 €

1. Zu pflegende Hecken müssen insgesamt (pro Bewilligung) mindestens 50 m Länge umfassen. Die Prämien für Pflegemaßnahmen sind aufwandsgemäß zu berechnen.
2. Die Förderung erfolgt auf Basis einer m²-Prämie in zwei Stufen je nach Arbeitsaufwand. Grundlage für die Flächenberechnung ist die gesamte von den Heckenpflanzen überdeckte Fläche einschließlich evtl. vorhandener Saumflächen.

Prämienstufe 1:

Diese Prämienstufe bildet die Standardförderung ab. Es liegt bei den Pflegeanforderungen kein erhöhter Aufwand oder ein besonderer Schwierigkeitsgrad vor. Diese Prämienhöhe kann ohne weitere Begründung gewährt werden.

Prämienstufe 2:

Diese Prämienstufe kann gewährt werden, wenn im Vergleich zur Standardförderung ein erhöhter Arbeitsaufwand bzw. ein erhöhter Schwierigkeitsgrad vorliegt. Das kann gegeben sein bei einem hohen Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen z.B. bei langen Pflegeintervallen, besonders breiten Hecken, ungünstigen topographischen Verhältnissen oder auch kürzerem Pflergeturnus z.B. zur Erhaltung spezieller regionaltypischer Heckenformen. Die Kriterien, die zu einer Einstufung in die zweite Prämienstufe führen, können einzeln oder auch in Kombination vorliegen. Ein möglicher Mehraufwand ist daher nicht pauschal zu beurteilen, sondern muss nach Einzelfallprüfung begründet werden. Die Begründung ist im Rahmen der Checkliste zu dokumentieren.

3. Pflegeschnitte von Hecken sind alle 8-15 Jahre in Abschnitten durch auf den Stock setzen und Auslichten vorzunehmen. Je nach Zustand der Flächen können auch Nachpflanzungen erforderlich sein. Innerhalb der Bewilligungsperiode muss die gesamte Hecke einen Pflegedurchgang erfahren haben. Das kann bei fachlich sinnvollen Pflegeabständen größer fünf Jahren dazu führen, dass die Maßnahme nicht in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Bewilligungsperioden gefördert werden kann.
4. Die konkreten Pflegeleistungen sowie ggf. der Pflergerhythmus / zu pflegende Abschnitte sind im Bewilligungsbescheid zu beschreiben. Dies können folgende Sachverhalte sein:
 - Auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten der Hecke
 - Unterteilung der Hecke in Abschnitte, die in unterschiedlichen Jahren der Bewilligungsperiode gepflegt werden
 - Häckseln des Aufwuchses und Abtransport
 - Verzicht auf Häckseln des Heckenschnitts durch Verwertung ggf. Aufschichtung von Totholzhaufen
 - Mahd des Saumstreifens mit Abfuhr des Schnittgutes
 - Nachpflanzungen bei Bedarf
5. Für Nachpflanzungen in einer bestehenden Hecke sind soweit vorhanden standorttypische Gehölze aus gebietseigener Herkunft entsprechend § 40 (4) BNatSchG zu verwenden.

http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf

Diesbezüglich wird auf den Erlass des MKULNV v. 03.07.2012 verwiesen. Grundlage für die Pflanzenauswahl ist die Gehölzliste in Anhang 5. Nachweise über die Pflanzenlieferung sind beim Bewirtschafter vorzuhalten.

6. Die Leistung umfasst neben dem Pflanzmaterial auch den Verbißschutz, sowie die Anwuchspflege (Freihalten der Gehölze vor konkurrierendem Aufwuchs).
7. Förderungen von Hecken sind mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen, um Doppelförderungen und Konkurrenzen zu vermeiden.
8. Förderfähig sind unter anderem auch Kastenhecken sowie Flurhecken mit „Durchwachsern“ in der Eifel bei Monschau, Flechthecken in Nieheim (Kreis Höxter) und Weißdornhecken am Niederrhein.

6. Kombinierbarkeit von Maßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander und mit dem Ökologischen Landbau

Die nachfolgende Tabelle 4, die Bestandteil der Förderrichtlinien Vertragsnaturschutz ist, stellt für alle Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Fördermaßnahmen dar, in welchen Fällen kombiniert und ggf. kumuliert werden kann.

Tabelle 4: Liste der Kombination von Verpflichtungen und von Maßnahmen

Liste der Kombination von Verpflichtungen und von Maßnahmen gem. Art. 11 der ELER-Durchführungsverordnung													
	Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blühstreifen	Anlage von Uferand- und Erosionsschutzstreifen	Grünlandextensivierung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau
Artikel 28	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen												
10.1.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau												
10.1.2	Anbau von Zwischenfrüchten	+											
10.1.3	Anlage von Blühstreifen	0	-										
10.1.4	Anlage von Uferand- und Erosionsschutzstreifen	0	-	-									
10.1.5	Grünlandextensivierung	-	-	-	-								
10.1.6	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	+/0	+/-	-	-	-							
10.1.7	Vertragsnaturschutz auf Grünland	-	-	-	-	0	-						
10.1.8	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	-	-	-	-	0	-						
10.2.1	Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)	-	-	-	-	-	-	-	-	+			
Artikel 29	Ökologischer Landbau												
11.1	Einführung ökologischer Landbau	+	+	0	0	-	+/0/-	0	0	+	-		
11.2	Beibehaltung ökologischer Landbau	+	+	0	0	-	+/0/-	0	0	+	-	-	
Artikel 33	Tierschutzmaßnahmen												
14 A	Sommerweidehaltung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14 B	Haltungsverfahren auf Stroh	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar
 (0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar
 (-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche zum gleichen Zeitpunkt nicht miteinander kombinierbar

Teilweise ist die Kombination von Verpflichtungen bzw. Maßnahmen auch nur für einzelne Varianten möglich;
 dies ist in der Liste mit den Symbolen +/0, +/- oder +/0/- dargestellt.

Für die Kombination von Ackerextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz mit den o.g. Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischen Landbau ist eine Betrachtung jeder Einzelmaßnahme im Vertragsnaturschutz erforderlich, da je nach Maßnahme eine Kombination mit oder ohne Prämienanrechnung aber ggf. auch keine Kombinationsmöglichkeit besteht. Die Ergebnisse dieser Detailbetrachtung sind in der folgenden Tabelle 5 zusammengestellt.

Tabelle 5: Kombinationsmöglichkeiten von Vertragsnaturschutz im Ackerbau mit ökologischer Landbau, vielfältigen Kulturen und Anbau von Zwischenfrüchten

Paket Nr.	Kurztext Vertragsnaturschutz Ackerextensivierung	Ökologischer Landbau	vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten
5000	Extensive Ackernutzung	0	+	+
5010	Extensive Ackernutzung mit Verzicht chemisch-synthetischen Stickstoffdünger	0	+	+
5021	Verpflichtung zur Untersaat (Feldhamster)	+	+	-
5022	Tiefpflugverbot	+	+	+
5023	Verzicht auf Bodenbearbeitung (Kiebitz)	+	+	+
5024	Stehen lassen von Stoppeln	0	+	-
5025	Ernteverzicht von Getreide	+	+	-
5026	Doppelter Saatreihenabstand + kein PSM + keine Düngung	0	+	+
5027	Doppelte Saatreihe S-Getreide + kein PSM + keine Düngung	0	+	+
5032	Verzicht auf PSM ein- bzw. zweimaliger Einsatz erlaubt (Feldhamster)	-	+	+
5033	Verzicht auf Insektizide einschließl. Rodentizide	-	+	+
5035	Verzicht auf organische Düngung (Feldhamster)	+	+	+
5036	Verzicht auf Rodentizide (Feldhamster)	-	+	+
5041	Ackerbrache - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung	0	0	-
5042	Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat – ein- oder mehrjährig	0	0	-

(+) Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar

(0) Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar

(-) Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche zum gleichen Zeitpunkt nicht kombinierbar.

Vertragsnaturschutz, extensive Grünlandnutzung und ökologischer Landbau sind grundsätzlich kombinierbar. Die Prämien sind aber nicht kumulierbar sondern werden in vollem Umfang angerechnet. Im Vertragsnaturschutz erfolgt daher nur die Auszahlung der über die anderen Prämien hinausgehenden Prämienanteile.

Vertragsnaturschutz und Ausgleichszahlung Umwelt sind kombinierbar. Im Rahmen der Ausgleichszahlung Umwelt werden schutzgebietsspezifische Einschränkungen ausgeglichen. Neben einer Grundprämie für allgemeine Einschränkungen, die je nach Schutzgebietsstatus in der Höhe gestaffelt ist, werden Zuschläge sogenannten top-up gewährt. Zu den top-up gehören das Verbot der Nachsaat, das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, die Einschränkung des Zeitraums der Frühjahrsbearbeitung sowie die Einschränkung auf eine zweimalige Mahd. Die Ausgleichszahlung Umwelt wird allerdings nur auf privaten Grünlandflächen gewährt, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden oder in den sogenannten Kohärenzgebieten. Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um vollständige NSG oder Teilgebiete, die nach naturschutzfachlichen Kriterien ausgewählt werden und die maximal 5% Fördervolumen in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete umfassen dürfen.

Im Vertragsnaturschutz sind unabhängig davon, ob tatsächlich eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann, Abzüge vorzunehmen, wenn entsprechende Einschränkungen, die Fördergegenstand im Vertragsnaturschutz sind, bereits im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen rechtsverbindlich bestehen. Die vorzunehmenden Abzüge sind bei den jeweiligen Maßnahmenpakten über Fußnoten kenntlich gemacht.

Vertragsnaturschutz und Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Die Maßnahmen 5041 und 5042 können als ÖVF angegeben werden. In dem Fall werden in Abhängigkeit von der Codierung der ÖVF bei der Auszahlung nachfolgende Prämienabzüge vorgenommen:

- Anlage bis 20 m Breite (Faktor 1,5): 380,- €
- Anlage über 20 m Breite (Faktor 1): 250,- €

Da im Vertragsnaturschutz anders als bei ÖVF Ausnahmen von Grundanforderungen an die Bewirtschaftung zugelassen werden können, muss der Antragsteller im Einzelfall beurteilen, ob die betreffende Fläche als ÖVF angegeben werden kann.

7. Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOLOGISCHER UMWELTSCHUTZ IM KREIS SOEST E.V. (2006): Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv genutzten Bördelandschaft Westfalens mit Hilfe von extensivierten Ackerstreifen. Abschlussbericht DBU Az: 19109, NRW-Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen“.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012):
http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf.
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (2017): RegioZert® - Qualitätssicherungssystem für Produktion und Vertrieb von autochthonem Saatgut
<http://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/> ,2017,
Einsichtnahme: 22.08.2017.
- FLL - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU (Hrsg.) (2014): Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut .
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2011): Mahdgutübertragung in Nordrhein-Westfalen,
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo>, 2011,
Einsichtnahme: 22.08.2017.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppel/voegel/kurzbeschreibung/102974> ,2014, Einsichtnahme: 22.08.2017
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen, **<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns>** , 2010, Einsichtnahme: 22.08.2017
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (Hrsg.) (2015): Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz, 20. Auflage 2015.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Erfahrungssätze für überbetriebliche Maschinenarbeiten,
<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/aussenwirtschaft/erfahrungssaetze.htm> ,2017, Einsichtnahme 22.08.2017.
- LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER (Hrsg.) (2015): Regiosaatgut- und Regiopflanzgut-Konzept, **www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de** , 2015; Einsichtnahme: 22.08.2017.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2001): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.3.2001.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Germany - Rural Development Programme (Regional) - North Rhine-Westphalia, CCI 2014DE06RDRP015.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 8.9.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen gem. RdErl. v. 12.01.2017.
- MÖLLER, KURT; SCHULZ, RUDOLF; MÜLLER, TORSTEN, INSTITUT FÜR PFLANZENERNÄHRUNG, UNIVERSITÄT HOHENHEIM (2009): Mit Gärresten richtig Düngen Aktuelle Informationen für Berater.
- VWW - VERBAND DEUTSCHER WILDSAMEN- UND WILDPFLANZENPRODUZENTEN E.V. (o.J.): Das Zertifikat VWW-Regiosaaten® – Sicherung von Herkunft und Qualität, <http://www.natur-im-vww.de/wildpflanzen/vww-regiosaaten/zertifikat/>, o.J., Einsichtnahme: 22.08.2017

Anhang 1: Förderkulisse Ackerstreifen / -flächen

Förderkulisse Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften		
Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde
Arnsberg	Stadt Hamm	
	Hochsauerlandkreis	Hallenberg, Marsberg, Medebach
	Kreis Soest	Alle
	Kreis Unna	Alle
Detmold	Stadt Bielefeld	
	Kreis Gütersloh	Alle
	Kreis Herford	Alle
	Kreis Höxter	Borgenteich, Warburg, Willebadessen
	Kreis Minden-Lübbecke	Alle
	Kreis Paderborn	Alle
Düsseldorf	Stadt Duisburg	
	Kreis Kleve	Alle
	Stadt Krefeld	
	Stadt Mönchengladbach	
	Rhein-Kreis Neuss	Alle
	Kreis Viersen	Alle
	Kreis Wesel	Alle
Köln	Städteregion Aachen	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Würselen
	Kreis Düren	Alle
	Rhein-Erft Kreis	Alle
	Kreis Euskirchen	Euskirchen, Mechernich, Weilerswist, Zulpich
	Kreis Heinsberg	Alle
	Rhein-Sieg-Kreis	Alfter, Bornheim, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg
Münster	Alle	

Anhang 2: Saadmischungen für Blühstreifen

Tabelle 6: Saadmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifens

Saadmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms „Ländlicher Raum“ in NRW ab 2015										
			A		B		C¹		D¹	
		Dauer	einsönnrig bis zweijährig		mehrfährig		einsönnrig bis zweijährig		mehrfährig	
		Saatzeit ²	April - 15. Mai		April - 15. Mai		März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai	
		Saatstärke	10-20 kg/ha		10-35 kg/ha		18 kg/ ha		8-10 kg/ha	
		Mindestartenzahl	12		12		2		12	
	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung								
Gräser	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x	2-65 %, mind. 2 Arten			x	10 ⁴ -20 %, 2 Arten
	Knautgras	Dactylis glomerata	x ³	0-5 %	x					
	Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x					
	Rotschwingel	Festuca rubra			x					
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ³	0-5 %	x					
	Wiesenlieschgras	Phleum pratense			x					
	Wiesenrispe	Poa pratensis			x					
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	x	15-70 %, mind. 5 Arten	x	10-25 %, mind. 4 Arten			x	0-5 %
	Sommerraps	Brassica napus	x		x					
	Winterraps	Brassica napus	x ³		x					
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x							
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x ³		x					
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x		x					
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x		x					
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x					
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x					
	Ölrettich	Raphanus sativus var. Oleiformis	x		x					
	Gelbsenf	Sinapis alba	x		x					
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x	5-60 %, mind. 4 Arten	x	0-20 %				
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x					
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x					
	Alexandrinklee	Trifolium alexandrinum	x		x					
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x					
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x					
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x					
	Zottelwicke	Vicia villosa	x		x					
Leguminosen, mehrjährig	Esparsette	Onobrychis vicifolia	x		x	5-25 %, mind. 2 Arten			x	0-5 %
	Rotklee	Trifolium pratense	x		x					
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x					
	Gelbklee	Medicago lupulina			x					
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x					
	Schwedenklee	Trifolium hybridum			x					
	Weißklee	Trifolium repens			x					
Wildfutterpflanzen	Buchweizen (nicht steril)	Avena sativa	x	0-30 %	x	0-30 %			x	0-5 %
	Hafer	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x		x					
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ³		x					
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ³	0-3 %	x	0-3 %				
Fortsetzung der Saadmischungen auf der folgenden Seite										

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms „Ländlicher Raum“ in NRW ab 2015								
			A	B	C ¹		D ¹	
		Dauer	einsömmrig bis zweijährig	mehrfährig	einsömmrig bis zweijährig		mehrfährig	
		Saatzeit ²	April - 15. Mai	April - 15. Mai	März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai	
		Saatstärke	10-20 kg/ha	10-35 kg/ha	18 kg/ ha		8-10 kg/ha	
		Mindestanzahl	12	12	2		12	
	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung						
Wildpflanzen⁵	Kornblume	Centaurea cyanus			x	20 %, mind. 1 Art	x	65-80 %, mind. 10 Arten
	Echte Kamille	Matricaria recutita			x		x	
	Klatschmohn ⁶	Papaver rhoeas			x		x	
	Schafgarbe	Achillea millefolium					x	
	Kleiner Odemennig	Agrimonia eupatoria					x	
	Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris					x	
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris					x	
	Wilde Möhre	Daucus carota					x	
	Wilde Karde ⁶	Dipsacus fullonum					x	
	Weißes Labkraut	Galium album					x	
	Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium					x	
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum					x	
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum					x	
	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus					x	
	Weißer Steinklee	Melilotus albus					x	
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis					x	
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata					x	
	Rote Lichtnelke	Silene dioica					x	
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia subsp. alba					x	
	Rainfarn	Tanacetum vulgare					x	
	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum					x	
Getreide	Gerste	Hordeum vulgare			x	80 %		

¹ nur im Vertragsnaturschutz

² mögliche Abweichungen von den genannten Zeiträumen werden im Zuwendungsbescheid geregelt (siehe Anwenderhandbuch)

³ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte

⁴ der geringere Gräseranteil sollte auf die Fälle beschränkt werden, bei denen nach Beurteilung des Ausgangszustandes keine Etablierungsgefährdung der Mischung durch Standortseigenschaften oder vorhandene landwirtschaftliche Problempflanzen besteht.

⁵ nur Regiosaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion

⁶ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten

Ergänzend zu den in Anhang 2 Tabelle 6 beschriebenen Mischungen werden auch spezielle auf bestimmte Artenschutzbelange ausgerichtete Einsaaten z.B. für Kiebitz, Wachtelkönig und Feldhamster als Rahmenmischungen auf Landesebene zugelassen und als mehrjährige Einsaaten mit einer Prämienhöhe von 1.250,- € gefördert. Entsprechende Hinweise zu den abweichend zugelassenen Rahmenmischungen finden sich in den jeweiligen Kapiteln.

- Ackerlebensgemeinschaften (z.B. Grauammer) – **Seite 18**
- Feldhamster – **Seite 27**
- Kiebitz – **Seite 30**

Hinweise zu Einsaaten mit Luzerne bzw. Luzerne-Gemengen

Der Einsatzbereich der Luzerne ist beschränkt. Die Saatluzerne (*Medicago x varia*, *Medicago sativa*) neigt zur Bastardierung mit *Medicago falcata*. *Medicago falcata* ist in vier Regionen (NRBU, WEBL, SÜBL, BRG) in Kategorie 3 der Roten Liste, in der Region WB/WT in Kategorie 2 der Roten Liste eingestuft. In diesen Regionen ist eine Luzerneinsaat nur außerhalb von Schwerpunktorkommen des Sichelklees (*Medicago falcata*) gestattet. Die Schwerpunktorkommen sind im Einzelfall örtlich abzugrenzen. Ggf. ist auf andere Mischungen auszuweichen.

Mit einer Einsaatmenge von 12 kg/ha (reine Luzerne) wird in der Regel eine dichte Einsaat erzielt. Bei gewünschter geringerer Dichte des Bestandes kann die Einsaatmenge entsprechend reduziert werden. Möglich ist eine Beimischung von Weizen. Bei der Luzerne bietet sich ggf. die Beimischung von Bakterien bei der Aussaat an, da diese im Boden nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Bei Luzerneinsaaten wird empfohlen jährlich etwa 50 % der Fläche (ab dem 15.08., bei bekannten Brutorten von Wachtelkönig, Wiesenweihe später) zu mulchen. Das erhöht kleinräumig die Strukturvielfalt und verbessert gleichzeitig die Dauerhaftigkeit der Ansaat.

Anhang 3: Naturschutz-Mischungen des LANUV

Tabelle 7: Naturschutz-(N)-Mischungen des LANUV

Die empfohlenen Ansaatmischungen sind nicht als Standardmischungen zu beziehen, sondern müssen angemischt werden.

Mischung N 1 für intensive und extensive Wiesen in trockeneren und wärmebegünstigten Lagen:

Rotschwingel	Festuca rubra rubra	4,5 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	3 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	12 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	3 kg / ha
Gewöhnliches Knäuelgras	Dactylis glomerata	2 kg / ha
Gewöhnlicher Glatthafer	Arrhenatherum elatius	10 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Weiß-Klee	Trifolium repens	0,5 kg / ha
Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus	1 kg / ha
Hopfenklee	Medicago lupulina	0,5 kg / ha
Wiesen-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Mischung N 2 für intensive und extensive Wiesen in feuchten und kühleren Lagen:

Rotschwingel	Festuca rubra rubra	10 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	20 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	3 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Sumpf-Hornklee	Lotus pedunculatus	0,5 kg / ha
Weiß-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Mischung N 3n für ungedüngte Weiden und Mähweiden:

Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (früh)	1 kg / ha
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (mittel)	1 kg / ha
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (spät)	1 kg / ha
Rotschwingel	Festuca rubra rubra	15 kg / ha
Wiesen-Kammgras	Cynosurus cristatus	1 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	5 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Weiß-Klee	Trifolium repens	2 kg / ha
-----------	------------------	-----------

Anhang 4: Muster Artenschutzfenster

„Muster Artenschutzfenster Ackerlebensgemeinschaften“

Zielarten: Feldvögel (z.B. Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Goldammer), Feldhase, Ackerwildkräuter



Abbildung 1: Schematische Zeichnung Muster Artenschutzfenster
Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW

Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Konzentration des Mitteleinsatzes in einer Großmaßnahme ist an die Auswahl bzgl. Lage, Größe und Struktur der Fläche ein hoher naturschutzfachlicher Anspruch zu legen. Die Förderfläche muss daher neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen vor allem den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Geeignet ist die Maßnahme daher vor allem dort, wo aufgrund noch hinreichender Artvorkommen ein hohes Entwicklungspotential gegeben ist.
- Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen:
 - 150 m zu Straßen der Kategorien Autobahn bis Kreisstraße, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art, Wäldern größer 1 ha;
 - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen unterhalb der Kategorie Kreisstraße, Bahntrassen und Freileitungen (Hoch- und Mittelspannung); Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr

(nach: ABU, 2006: Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv genutzten Bördelandschaft Westfalens mit Hilfe von extensivierten Ackerstreifen; Abschlussbericht DBU Az: 19109, NRW-Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen“)

- Die Lage der einzelnen Maßnahmenbestandteile kann auf der Fläche im Verlauf der Jahre variieren.

- Die gesamte Maßnahme kann auf geeigneten Flächen des Betriebes unter Beibehaltung der vereinbarten Größe rotieren. Bei extensivem Getreideanbau und Ackerbrache ist eine Rotation nach zwei Jahren zu empfehlen.
- Findet eine Rotation nicht statt, kann bei Getreide max. zweimal in der Bewilligungsperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln nach Absprache erfolgen. Grundsätzlich kommen stark mit Problemkräutern vorbelastete Flächen (Fuchsschwanz, Trespen, Acker-Kratzdistel) nicht für eine Förderung in Frage.
- Die Streifenbreite beträgt mindestens 6 m.

Allgemeine Auflagen:

- Maßnahmenvolumen 1 ha bis maximal 10 ha
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Für die Einzelmaßnahmen gelten die Detailauflagen gemäß Beschreibung im Anwenderhandbuch. Die Flächenanteile der Einzelmaßnahmen können individuell vereinbart werden. Die vereinbarte Kombination wird für den gesamten Bewilligungszeitraum festgeschrieben. Für eine Rotation geeignete Flächen sollten im Vorfeld festgelegt werden.

Musterkombination und Prämien bei 5 ha Förderfläche

Eine sinnvolle Kombination der angewendeten Maßnahmentypen und ihres Flächenanteils ergibt sich im Einzelfall aus naturschutzfachlichen (welche Arten sollen gezielt gefördert werden?) und landwirtschaftlichen Erwägungen. Ein Beispiel für eine sinnvolle Kombination könnte so aussehen:

1. Mehrjährige Einsaat mit Regiosaatgut (Paket 5042) / 1 ha / 1.250,- €
2. Ackerbrache (Paket 5041) / 1 ha / 1.150,- €
3. Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 5026) / 2,5 ha / 2.575,- €
4. Ernteverzicht von Getreide bis 28.02. (Paket 5025) / 0,5 ha / 915,- €
5. Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) / 2,5 ha / 550,- €

Prämienhöhe der Gesamtmaßnahme 6.440,- € /Jahr

Anhang 5: Gehölzsippen

Tabelle 8: In NRW zur Verwendung in der freien Natur geeignete einheimische Gehölzsippen

		Vorkommens- gebiet 1 Norddeutsches Tiefland			Vorkommens- gebiet 4 Westdeutsches Bergland und Oberrhein- graben			
		Großlandschaften						
		Niederrheinisches Tiefland	Niederrheinsche Bucht	Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland	Weserbergland	Eifel/ Siebengebirge	Süderbergland	
Botanischer Name	Deutscher Name							Bemerkungen
Acer campestre	Feld-Ahorn	-	•	•	•	•	•	nur auf basenreichen Standorten
Acer pseudoplatanus*	Berg-Ahorn*	-	-	-	-	•	•	
Alnus glutinosa*	Schwarz-Erle*	•	•	•	•	•	•	
Betula pendula*	Sand-Birke*	•	•	•	•	•	•	
Carpinus betulus*	Hainbuche*	•	•	•	•	•	•	
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	•	•	•	•	•	•	nicht auf Sand
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	•	•	•	•	•	•	
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	•	•	•	•	•	•	nicht auf Sand
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	•	•	•	•	•	•	nicht auf Sand
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	•	•	•	•	•	•	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	•	•	•	•	•	•	nicht auf Sand
Fagus sylvatica*	Rot-Buche*	•	•	•	•	•	•	
Frangula alnus	Faulbaum	•	•	•	•	•	•	
Fraxinus excelsior*	Gewöhnliche Esche*	•	•	•	•	•	•	
Ilex aquifolium	Hülse	-	-	•	-	•	•	innerhalb des Süderberglandes nur im Bergischen Land und im nordwestlichen Teil des Sauer- und Siegerlandes
Populus tremula*	Zitter-Pappel*	•	•	•	•	•	•	
Prunus avium*	Vogel-Kirsche*	•	•	•	•	•	•	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	•	•	•	•	•	•	
Prunus spinosa	Schlehe	•	•	•	•	•	•	nicht auf Sand
Quercus petraea*	Trauben-Eiche*	-	-	-	•	•	•	
Quercus robur*	Stiel-Eiche*	•	•	•	•	•	•	
Rosa canina	Hunds-Rose	•	•	•	•	•	•	
Salix alba	Silber-Weide	•	•	•	•	-	•	mit Ausnahme ingenieurbilogischer Maßnahmen nur an Flüssen, im Weserbergland nur an der Weser, im Süderbergland nur an der Ruhr ab Arnsberg
Salix caprea	Sal-Weide	•	•	•	•	•	•	
Salix purpurea	Purpur-Weide	•	•	•	•	-	•	mit Ausnahme ingenieurbilogischer Maßnahmen nur an Flüssen, im Weserbergland nur an der Weser, im Süderbergland nur an der Ruhr ab Arnsberg
Salix triandra	Mandel-Weide	•	•	•	•	-	•	mit Ausnahme ingenieurbilogischer Maßnahmen nur an Flüssen, im Weserbergland nur an der Weser, im Süderbergland nur an der Ruhr ab Arnsberg
Salix viminalis	Korb-Weide	•	•	•	•	•	•	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	•	•	•	•	•	•	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	-	-	-	•	•	•	
Sorbus aucuparia	Eberesche	•	•	•	•	•	•	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	•	•	•	•	•	•	

- in der Großlandschaft auf Standorten, auf denen die Art natürlicherweise vorkommt, verwendbar
- in der Großlandschaft für Pflanzungen in der freien Landschaft nur in bestimmten Fällen geeignet (s. Erläuterungen)
- * Art unterliegt auch dem Forstvermehrungsgut-Gesetz (FoVG) mit entspr. Regelungen zur Herkunftssicherung

Tabelle 8 enthält die in NRW einheimischen Gehölzsippen, die bei Hecken- und sonstigen Pflanzungen in der freien Natur verwendet werden können. Sie gilt nicht für die Forstwirtschaft (§ 40 BNatSchG, (4) 1.).

Die in der Tabelle aufgeführten Sippen können im Allgemeinen in der jeweiligen Großlandschaft (vgl. **Abbildung 2: Großlandschaften Nordrhein-Westfalens**) auf Standorten, auf denen die Art natürlicherweise vorkommt, verwendet werden. Die Angabe „in der Großlandschaft für Pflanzungen in der freien Landschaft nur in bestimmten Fällen geeignet“ erfolgte dann, wenn die Sippe in der jeweiligen Großlandschaft

- nicht oder nur in wenigen Messtischblättern vorkommt oder
- nur in Teilbereichen der Großlandschaft vorkommt oder
- die Vorkommen weitgehend auf Pflanzungen zurückgehen

Ist für eine Sippe angegeben, dass sie für Pflanzungen in der jeweiligen Großlandschaft nur in bestimmten Fällen geeignet ist, sollte eine Pflanzung nur dann erfolgen, wenn für den lokalen Bereich, in dem die Pflanzung geplant ist, bekannt ist, dass die Sippe hier natürlicherweise vorkommt.

In der Tabelle nicht aufgeführt sind insbesondere Kleinsträucher wie z. B. Seidelbast oder Englischer Ginster, die üblicherweise nicht in Pflanzungen verwendet werden.

Ebenfalls sind die Sippen in der Tabelle nicht enthalten, die in Gesamt-NRW nur selten vorkommen (Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen 2003) bzw. natürlicherweise auf bestimmte Sonderstandorte beschränkt sind. Anpflanzungen sollten deshalb bei diesen Sippen nur in speziellen mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmten Artenschutzprojekten erfolgen, die gezielt die Förderung der jeweiligen Art(en) zum Ziel haben. Es handelt sich insbesondere um die Arten der Tabelle 9 sowie weitere in der Tabelle nicht aufgeführte Rosen- und Weidenarten sowie -hybriden.

Von großer Bedeutung ist bei den seltenen/gefährdeten Gehölzen auf jeden Fall, dass die Erhaltung, der Schutz und ggf. die Förderung der bestehenden Vorkommen immer Priorität vor Pflanzungen haben muss. Außerdem muss bei Artenschutzmaßnahmen die natürliche Verbreitung – auch kleinräumig – in besonderem Maße beachtet werden (so gibt es z. B. an Ems und Weser keine natürlichen Vorkommen der Schwarzpappel). Zudem sollte es selbstverständlich sein, dass vor einer Anpflanzung bzw. Wiederansiedlung die Gefährdungsfaktoren abgestellt werden und das notwendige Management für die dauerhafte Erhaltung der Arten gewährleistet ist. Anpflanzungen von *Sorbus torminalis* machen beispielsweise keinen Sinn, wenn die Waldbehandlung in solchen Bereichen nicht auf eine langfristige Erhaltung der Elsbeere abgestimmt wird (in NRW nahezu überall im (ehemaligen) Nieder- o. Mittelwald).

Bei entsprechenden Artenschutzprojekten sollten die Unteren Naturschutzbehörden, der Landesbetrieb Wald und Holz und das LANUV über die Herkunft des Materials, den Pflanzort sowie die Zielsetzung des Projektes informiert werden. Diese Stellen können ggf. auch über Bezugsmöglichkeiten für Pflanzen seltenerer Arten und bestimmten Ursprungs oder Herkunft informieren.

Die in **Tabelle 8** und **Tabelle 9** mit * gekennzeichneten Arten unterliegen außerdem dem Forstvermehrungsgut-Gesetz (FoVG). Das bedeutet, dass für diese Arten i. d. R. Pflanzen

am Markt sind, die über die Vorkommensgebiete analog BNatSchG hinaus in ihrer Herkunft auf örtliche Erntebestände zurückverfolgt werden können. Die Rückverfolgbarkeit der Herkunft dieser Pflanzen ist mittels einer amtlichen Erntezulassungs-Registernummer gegeben, die nach FoVG zwingend auch in Begleitpapieren zu Pflanzenlieferungen verwendet werden muss. Damit kann Pflanzmaterial dieser Arten gemäß FoVG den Wunsch nach möglichst ortsnahe Herkünften oft besonders effektiv bedienen und sollte gezielt nachgefragt werden. In Detailfragen zum FoVG kann der Landesbetrieb Wald und Holz NRW helfen.

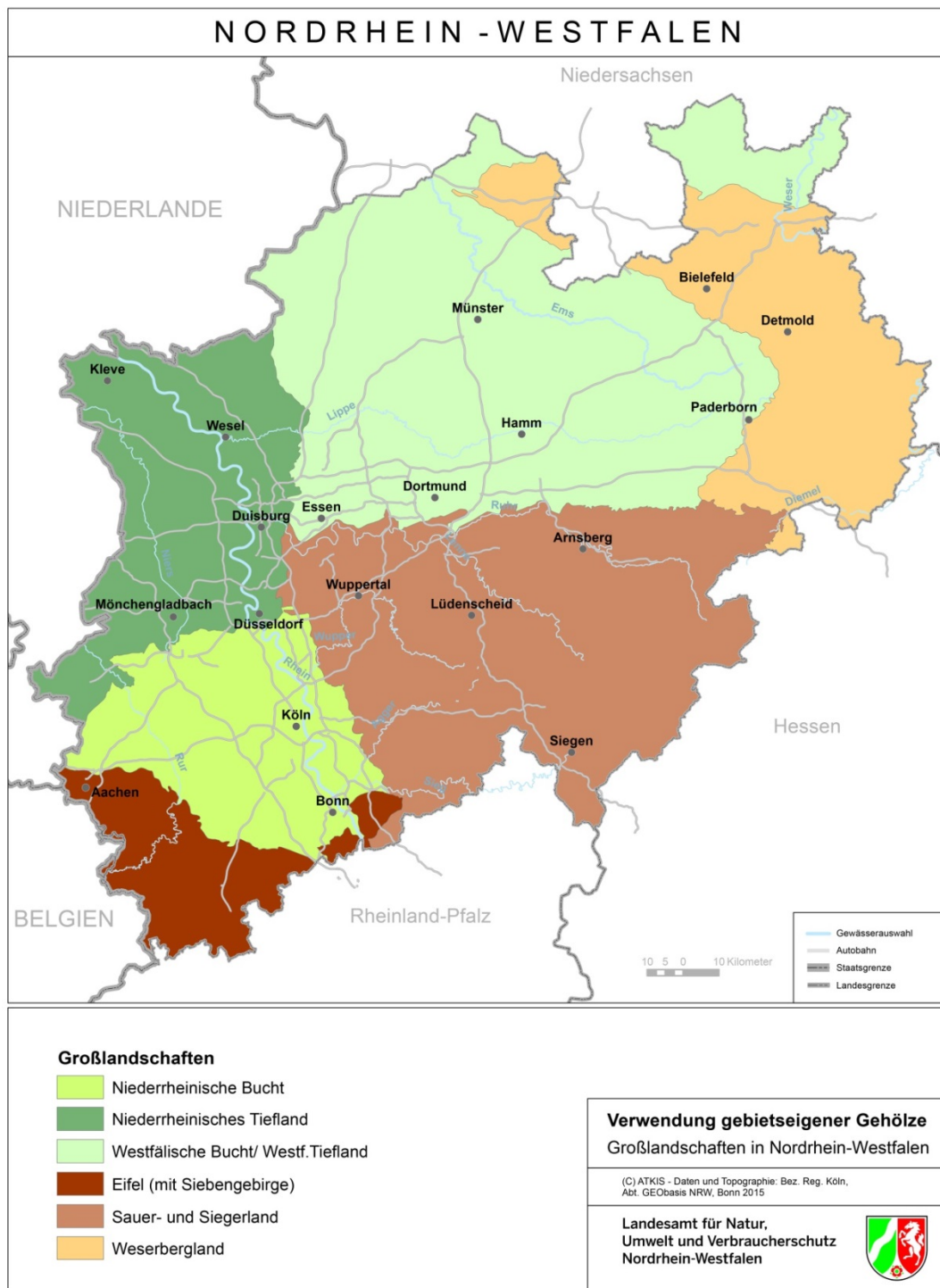


Abbildung 2: Großlandschaften Nordrhein-Westfalens

Tabelle 9: Gehölzarten für spezielle Artenschutzprojekte

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Spitz-Ahorn*	Acer platanoides*
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Moor-Birke*	Betula pubescens*
Wacholder	Juniperus communis
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wildapfel	Malus sylvestris
Gagelstrauch	Myrica gale
Schwarzpappel*	Populus nigra*
Wildbirne	Pyrus pyraster
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Öhrchen-Weide	Salix aurita
Grau-Weide	Salix cinerea
Bruch-Weide	Salix fragilis
Lorbeer-Weide	Salix pentandra
Hohe Weide	Salix x rubens
Mehlbeere	Sorbus aria
Elsbeere	Sorbus torminalis
Eibe	Taxus baccata
Winter-Linde*	Tilia cordata*
Sommer-Linde*	Tilia platyphyllos*
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Feld-Ulme	Ulmus minor
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Anhang 6: Gemeinden mit Nachweisen der Knoblauchkröte

Tabelle 10: Gemeinden mit Nachweisen der Knoblauchkröte

Gemeinden mit Nachweisen der Knoblauchkröte (Stand 2015)		
Regierungsbezirk	Kreis/Stadt	Gemeinde
Arnsberg	Soest	Lippstadt
Detmold	Bielefeld	Bielefeld
	Minden-Lübbecke	Espelkamp
		Hille
	Paderborn	Bad Lippspringe
		Delbrück
Düsseldorf	Krefeld (zuständige Bewilligungs- behörde für Duisburg)	Krefeld
		Duisburg
	Rhein-Kreis Neuss	Meerbusch
		Neuss
	Wesel	Hünxe
		Schermbach
		Voerde
		Wesel
	Viersen	Brüggen
Köln	Euskirchen	Euskirchen
		Zülpich
		Weilerswist
	Rhein-Erft Kreis	Erftstadt
	Rhein-Sieg Kreis	Swisttal
Münster	Borken	Gescher
		Gronau
	Coesfeld	Dülmen
	Münster	Münster
	Steinfurt	Emsdetten
		Hörstel
		Hopsten
		Ibbenbüren
		Lotte
		Metelen
		Saerbeck
		Westerkappeln
	Warendorf	Wadersloh
		Telgte
		Warendorf

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRG	Ballungsraum Ruhrgebiet
CC	Cross Compliance
DGL	Dauergrünland nach Art. 2 Buchstabe c VO (EG) Nr. 1120/2009
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FoVG	Forstvermehrungsgut-Gesetz
EU	Europäische Union
GVE	Großvieheinheit
ha	Hektar
K	Kalium
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
N	Stickstoff
NASO-Programm	Erfassungsprogramm der Zahlstelle LWK NRW für die Bewilligungsbehörden im Vertragsnaturschutz
NRBU	Niederrheinische Bucht
NSG	Naturschutzgebiet
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche
P	Phosphor
PfSchG	Pflanzenschutzgesetz
PSM	Pflanzenschutzmittel
RRL VNS	Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz
SÜBL	Süderbergland
S-Getreide	Sommergetreide
üNN	über Normal Null
VNS	Vertragsnaturschutz
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
WB/WT	Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland
WEBL	Weserbergland
W-Getreide	Wintergetreide

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de